

**Protokoll**  
**der Gemeinderatssitzung**  
**am 12.12.2024 um 19:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal**  
**der Marktgemeinde Prambachkirchen**



Gemeinderat

**Marktgemeindeamt Prambachkirchen**

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

e-mail: [gemeinde@prambachkirchen.at](mailto:gemeinde@prambachkirchen.at)

## *Verständigung*

Sie werden höflich zu der am  
**Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 19:00**  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden  
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

### Tagesordnung:

1:	Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 21.11.2024 - Kenntnisaufnahme.
2:	Anpassung Erhaltsbeiträge und Bereitstellungsgeld für Kanal und Wasser - Beratung und Beschluss.
3:	Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2025 - Beratung und Beschluss.
4:	Kassenkredit 2025 - Beratung und Beschluss.
5:	Voranschlag 2025 und Mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2029 - Beratung.
6:	Verkauf des Grundstückes 4936/11 in Strassfeld - Beratung.
7:	Watznböck Markus, Agro PV-Anlage; Änderung Flächenwidmungsplan 4/32 und ÖEK 2/08 - Beratung und neuerlicher Durchführungsbeschluss.
8:	Eschböck Rudolf und Maria, Erweiterung Gewerbegebiet; Änderung Flächenwidmungsplan 4/38 - Beratung und Durchführungsbeschluss.
9:	Lesslthumer Erich; Agro- PV- Anlage, Änderung Flächenwidmungsplan 4/40 und ÖEK 2/11 - Beratung und Einleitungsbeschluss.
10:	Mair Franz; Dienstpostenplan sowie Verlängerung der befristeten Höherreihung - Beratung und Beschluss.
11:	Änderung Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung - Beratung und Beschluss.
12:	Sitzungsplan 2025 der Marktgemeinde Prambachkirchen - Beratung und Beschluss.
13:	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

*Holzinger Herbert*

## Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm <sup>in</sup> Maria Brunner	Hochstraße 11	Entsch.
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Ja
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Ja
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Entsch.
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Entsch.
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer- Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Entsch.
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl, Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Entsch.
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
16	FPÖ	Julia Jungreithmair	Gschnarret 28	Entsch.
17	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
18	FPÖ	Markus Rechtlehner	Mittergallsbach 14/1	Ja
19	FPÖ	Hubert Mittendorfer	Prattsdorf 8	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Str. 1/2	Ja
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Ja
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Ja

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Ing. Riederer Christoph	Mitterweg 6	Ja
2	ÖVP	Ing. Keplinger Rudolf	Stallberg 1	Ja
3	ÖVP	Steininger Rudolf	Andrichsberg 3/1	Ja
4	ÖVP	Wagner Herbert	Prattsdorf 1/2	Ja
5	ÖVP	Mitterndorfer Tatjana	Steinbruch 12/3	Ja
6	FPÖ	Panholzer Andreas	Unterbruck 14	Ja
7				
8				

Insgesamt sind 25 Mitglieder anwesend.

## **Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass**

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 31.10.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 07.11.2024 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

### **Dringlichkeitsantrag**

### **Agro- PV Watzenböck; Anpassung der Vereinbarung zum Kriterienkatalog – Beratung und Beschluss**

Bgm. Herbert Holzinger

Die unter Pkt. 8a ergänzte Vereinbarung wurde am 10.12.2024 von Watzenböck Markus unterschrieben und sollte im Gemeinderat behandelt werden, um ggf. einen neuerlichen Durchführungsbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes fassen zu können.

### **Antrag**

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Aufnahme in die heutige Tagesordnung.

### **Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

## **TOP 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 21.11.2024 - Kenntnisnahme**

GR<sup>in</sup> Essig Gertraud berichtet als Obfrau des Prüfungsausschusses

### ***Bericht an den Gemeinderat anlässlich der Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.11.2024***

#### **TOP 1) Heizkostenabrechnung Bioenergie 01.07.2023 – 30.06.2024**

*Für die aktuellen Heizkostenabrechnungen beträgt die Indexerhöhung 19,39 %. Aufgrund des geringeren Verbrauchs beim Schulkomplex und beim Amtsgebäude ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 8.709,21 Euro, beim Kindergartengebäude beträgt das Guthaben 849,99 Euro. Diese Guthaben wurden auf das Bankkonto der Marktgemeinde überwiesen.*

*Der Index „Energie aus Biomasse“ 2024 wurde Ende Juni bekanntgegeben und beträgt 225,5, das ist in Relation zum Vorjahr eine Reduktion um 7,51%.*

#### **TOP 2) Geldverkehrsspesen 2023 und 2024**

*Die Kontoführungsspesen der Girokonten bei Raiffeisenbank und Sparkasse sowie die Erhöhungen bzw. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden ausführlich besprochen. Aufgrund unserer Prüfung konnte eine wesentliche Reduzierung der Geldverkehrsspesen für das laufende Jahr erreicht werden.*

#### **TOP 3) Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel 2022 und 2023**

*Die gesetzlich möglichen Ausgaben orientieren sich an den veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit und betragen für Repräsentationsausgaben 1,5 ‰ bzw. für Verfügungsmittel 3‰.*

*Die Überprüfung zeigte, dass diese Mittel sehr sparsam verwendet wurden. Die Repräsentationsmittel wurden im Jahr 2022 lediglich zu rund 10 % und 2023 zu rund 20 % ausgenützt. Bei den Verfügungsmitteln waren es 2022 ca. 34 % und 2023 ca. 38 % der möglichen Ausgaben. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Buchungen wurden keine Mängel festgestellt.*

#### **TOP 4) Allfälliges**

*Es erfolgten keine weiteren Wortmeldungen.*

**Wortmeldungen:** Keine

## **TOP 2) Anpassung Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühr für Kanal und Wasser - Beratung und Beschluss**

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022 wurden die Erhaltungsbeiträge laut Oö. Raumordnungsgesetz bzw. die Bereitstellungsgebühren laut Gebührenordnung für Kanal und Wasser angepasst.

Die vom Land OÖ festgesetzten Erhaltungsbeiträge betragen 24 Cent je m<sup>2</sup> für Kanal und 11 Cent je m<sup>2</sup> für Wasser. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Erhaltungsbeiträge bis zum Doppelten anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Durch Verordnung des Gemeinderates wurden die Erhaltungsbeiträge per 01.01.2023 auf 48 Cent je m<sup>2</sup> für Kanal und 22 Cent je m<sup>2</sup> für Wasser festgelegt.

<b>Einnahmen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Wasser- Bereitstellungsgebühr	11.710 €	16.003 €	14.748 €
Kanal- Bereitstellungsgebühr	26.004 €	37.526 €	34.277 €
Erhaltungsbeitrag Wasser lt. ROG	276 €	- €	- €
Erhaltungsbeitrag Kanal lt. ROG	- €	- €	- €
<b>Summe</b>	<b>37.713 €</b>	<b>53.530 €</b>	<b>49.024 €</b>

Per 01.01.2024 wurden die Erhaltungsbeiträge vom Land OÖ auf 35 Cent je m<sup>2</sup> für Kanal und 15 Cent je m<sup>2</sup> für Wasser festgesetzt.

Es wird daher empfohlen, den Erhaltungsbeitrag und die Bereitstellungsgebühr per 01.01.2025 einheitlich zu erhöhen.

<b>Erhaltungsbeitrag (Oö. ROG)</b>	<b>seit 01.01.2023</b>	<b>per 01.01.2025</b>
Abwasserbeseitigung	48 Cent	<b>70 Cent</b>
Wasserversorgung	22 Cent	<b>30 Cent</b>
<b>Bereitstellungsgebühr (Verordnung GR)</b>		
Abwasserbeseitigung	48 Cent	<b>70 Cent</b>
Wasserversorgung	22 Cent	<b>30 Cent</b>

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Beiträge ist durch nachstehende Verordnung ausführlich zu begründen und dem Land OÖ zur Genehmigung vorzulegen.

AL Hoffmann Wilhelm erläutert die n.a. Verordnung

**Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge gem. § 28 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 – Nachweis des Erfordernisses**

---

## 1. Ausgangslage

Derzeit werden für **64 unbebaute Grundstücke** mit der Widmung Dorf- oder Wohngebiet Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben. Davon sind alle **64 Grundstücke** durch die **Abwasser-Entsorgungsanlage** bzw. **59 Grundstücke** durch die **Wasserversorgungsanlage** aufgeschlossen.

Das **Gesamtflächenausmaß** der unbebauten und gewidmeten Grundstücke beträgt **13,84 ha**. Die Gesamtsumme der vereinnahmten **Erhaltungsbeiträge** belief sich im Jahr **2024 auf € 49.024,46**. Die Widmung der Grundstücke erfolgte überwiegend schon in den 1980er- Jahren, ohne Bauland-Sicherungsverträge. Die Gemeinde hat **keinen Zugriff auf die Grundstücke**, da die Grundstücke von der Mehrheit der Grundeigentümer als Finanzreserve bzw. Geldanlage angesehen werden und längerfristig keine Verkaufsabsichten bestehen.

## 2. Baulandbedarf

### Bautätigkeit in Prambachkirchen

<b>Jahr</b>	<b>Neubau Wohnhäuser bis 2 Wohnungen</b>	<b>Neubau Wohneinheiten in Mehrparteienwohnhäusern</b>
2017	9	0
2018	11	0
2019	7	25
2020	14	0
2021	5	0
2022	3	9
2023	3	0
2024	3	0

Der Rückgang der Neubauten in den Jahren 2021 bis 2024 zeigt, dass ein gravierender **Mangel an Baulandgrundstücken** herrscht. Neuwidmungen von Grünland in Bauland sind mangels Bereitschaft der Grundeigentümer in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Daher soll eine **Mobilisierung** der gewidmeten, unbebauten und voll aufgeschlossenem Grundstücke **mit allen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln** (Anhebung der Aufschließungsbeiträge) forciert werden.

## 3. Nachweis der Kosten, die der Gemeinde durch die Nichtbebauung der Grundstücke entstehen

Durch die Nichtbebauung der Grundstücke können sich in Prambachkirchen weniger Bewohner ansiedeln und es ergeben sich daraus Mindereinnahmen bei den **einwohnerabhängigen Ertragsanteilen**. Die im Finanzjahr 2023 vereinnahmten Nettoertragsanteile betragen für 2.932 Bewohner insgesamt 3.098.639 €, das ergibt **Einnahmen 1.057 € pro Hauptwohnsitz**.

Durch die Bebauung der **64 verfügbaren Grundstücke** mit einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von **3,6 pro Objekt** wäre ein **Bevölkerungszuwachs von 230 Bewohnern** möglich. Unter der Annahme, dass davon bereits vorher 1/3 der Bewohner in Prambachkirchen wohnhaft war, könnte langfristig mit einem Zuwachs von 152 Bewohnern gerechnet werden, woraus sich Mehreinnahmen von **160.664 €** im Jahr ergeben würden.

#### 4. Nachweis der entgangenen Gebühreneinnahmen, die der Gemeinde durch die Nicht-Bebauung der Grundstücke entstehen

Die durchschnittliche Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus liegt bei 5.650 € für den Kanalanschluss und bei 3.980 € für den Wasseranschluss, jeweils exkl. Ust. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gebäudegrößen künftig reduzieren, allerdings ist eine jährliche Valorisierung der Gebühren von mind. 2 % entgegenzurechnen, sodass weiterhin von dieser Gebührenhöhe ausgegangen werden kann.

Die Benützungsgebühren werden grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch berechnet, die Kanalbenützungsgebühr in Form einer Pauschale und einer Gebühr pro Person abgerechnet. Für den Entgang an Benützungsgebühren wurde angenommen, dass jedes neue Einfamilienhaus mit 3,6 Personen bewohnt wird. Als durchschnittlicher Wasserverbrauch werden 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr angenommen. Alle Gebühren sind Nettobeträge exkl. Ust.

##### a. Entgang von Kanal- Anschlussgebühren (einmalig)

64 Objekte x 5.650 €	361.600 €
abzgl. entfallende Bereitstellungsgebühr	<u>- 34.277 €</u>
	<b>327.323 €</b>

##### b. Entgang von Wasser- Anschlussgebühren (einmalig)

59 Objekte x 3.980 €	234.820 €
abzgl. entfallende Bereitstellungsgebühr	<u>- 14.748 €</u>
	<b>220.072 €</b>

##### c. Entgang von Kanal- Benützungsgebühren (pro Jahr)

64 Objekte x Grundgebühr 295,50 € pro Objekt	18.912 €
64 Objekte x 3,5 Personen x 96,10 € pro Person	<u>21.526 €</u>
	<b>40.438 €</b>

##### Entgang von Wasser- Benützungsgebühren (pro Jahr)

59 Objekte x 3,5 Pers. x 40 m <sup>3</sup> /P x. € 2,00/m <sup>3</sup>	16.520 €
59 Objekte x 95,00 € Grundgebühr pro Anschluss	<u>5.605 €</u>
	<b>22.125 €</b>

#### 5. Nachweis der zusätzlichen Kosten, die der Gemeinde durch erforderliche Neu-Widmungen entstehen würden

Um den Baulandbedarf weiterhin decken zu können, wäre die **Neuwidmung** von Grundstücken vorwiegend am Ortsrand zu forcieren, was eine umfangreiche **Erweiterung der Infrastruktur** mit sich bringen würde.

Erfahrungswerte aus den in der Vergangenheit abgewickelten Aufschließungen zeigen, dass für die Errichtung der Infrastruktur (Kanal, Wasser, Oberflächenentwässerung, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Leerverrohrung Glasfaser, ...) Kosten von durchschnittlich **27.500 Euro je Grundstück**



entstehen. Durch die Neuwidmung von 64 Grundstücken würden der Gemeinde somit **Aufschließungskosten** von ca. **1.760.000 €** entstehen.

## **6. Schlussfolgerung**

Den insgesamt 64 gewidmeten, unbebauten und voll aufgeschlossenen Grundstücken steht ein **jährlicher Baulandbedarf von ca. 7 Parzellen** gegenüber, wodurch der **Baulandbedarf** für die nächsten **9 Jahre abgedeckt** wäre.

Mangels Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde (keine Baulandsicherungsverträge) und mangels Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer besteht für die Gemeinde nur die Möglichkeit, die Erhaltungsbeiträge auf den max. möglichen Betrag zu erhöhen, um **die Baulandmobilisierung voranzutreiben und unnötige Neuwidmungen und weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden**.

Dazu wird angemerkt, dass auch der **Bundesgesetzgeber** einen wesentlichen Beitrag zur Baulandmobilisierung und damit verbundenen Reduzierung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs leisten könnte, indem er die **Einheitswerte** und damit verbunden die **Grundsteuer** für unbebaute, gewidmete Grundstück wesentlich erhöht und dem tatsächlichen Wert der Grundstücke anpasst. Da die Grundsteuer zu 100 % den Gemeinden zufällt, ist hier aber leider keinerlei Bereitschaft zu erkennen.

Den unter Pkt. 3 bis 5 angeführten Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben, die durch die Nichtmobilisierung der vorhandenen gewidmeten und unbebauten Grundstücke der Gemeinde entstehen, steht eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge von ca. 21.000 € jährlich entgegen, welche die Mindereinnahmen und Mehrausgaben nicht annähernd bedecken kann, allerdings das einzige Mittel der Gemeinde darstellt, um eine Baulandmobilisierung voranzutreiben.

**Dies rechtfertigt aus unserer Sicht auf alle Fälle die Erlassung einer Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge.**

Der Bürgermeister:

In der Sitzung des INF-Ausschusses am 22.11.2024 sowie im Gemeindevorstand am 03.12.2024 wurde eine Anhebung der Erhaltungsbeiträge bzw. Bereitstellungsgebühren durch den Gemeinderat einvernehmlich befürwortet.

**Wortmeldungen:** Keine

### **Antrag**

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die Erhaltungsbeiträge bzw. Bereitstellungsgebühren ab 01.01.2025 wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

### **Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

### TOP 3) Anpassung der Gemeindegebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2025 - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Die Gebühren und Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass diese nach Ablauf der 2- wöchigen Kundmachungsfrist am 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Der Verbraucherpreisindex stieg von Okt. 2023 bis Okt. 2024 um **1,8 %**. Darüber hinaus ist die Gemeinde in allen Bereichen (Rohstoffe, Baustoffe, Energie, Müll, Dienstleistungen, ...) seit längerem mit erheblichen Kostensteigerungen konfrontiert, was sich auch merkbar negativ im Ergebnis des Voranschlags 2025 und in der Mittelfristigen Finanzplanung auswirkt. Im Voranschlag 2025 ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein negatives Ergebnis von 331.100 €.

Es wird per 1.1. bzw. 1.7. 2025 daher eine Anhebung der Gebühren um ca. **3 %** empfohlen.

#### Vorschlag Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2025

Handlungsempfehlungen sind in **blau** angeführt.

#### AUSSPEISUNG (232)

Schülerausspeisung 232	2021	2022	2023	NVA 2024	VA 2025
Einnahmen	61.446	58.718	71.540	59.500	62.500
Ausgaben (inkl. Vergütungen)	78.998	103.016	102.473	107.300	116.200
Saldo	<b>-17.552</b>	<b>-44.298</b>	<b>-30.933</b>	<b>-47.800</b>	<b>-53.700</b>

Die Portionspreise wurde per 01.08.2024 angehoben.

Tarife (seit 1.8.2024)	KiGa	Schüler	Erw.
Pro Menü (inkl. 10% Ust. für Erw. bzw. 13% für KiGa)	<b>3,95 €</b>	<b>4,60 €</b>	<b>6,30 €</b>

Die nächste Anpassung sollte wie bisher, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause beraten werden.

#### ESSEN AUF RÄDERN (423)

Die Zustellung der Essensportionen erfolgt seit 2013 ehrenamtlich. Seither ergab sich, außer 2023 kein Abgang mehr, die Überschüsse werden als Rücklage angelegt.

Seit August 2024 beziehen wir die Menüs für "Essen auf Rädern" vom Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen. Die Umstellung verlief reibungslos.

Die Portionspreise des bisherigen Lieferanten, des Pflegeheims St. Raphael, betragen 9,61 € (inkl. 10 % MwSt). Das Alten- und Pflegeheim Waizenkirchen berechnete anfangs 8,90 € pro Menü, hat jedoch eine Erhöhung auf 9,80 € angekündigt. Derzeit verrechnen wir unseren Kunden für ein Menü 12,00 €.

Um die Aktion "Essen auf Rädern" weiterhin kostendeckend betreiben zu können, ist eine Anpassung der Menüpreise erforderlich. Neben den steigenden Kosten ist es notwendig, Rücklagen für die Instandhaltung des Fahrzeugs sowie die Erneuerung des Geschirrs zu bilden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Menüpreise auf **12,30 €** anzuheben. Der Sozialtarif soll dem Menüpreis des Altenheims Waizenkirchen entsprechen.

Essen auf Rädern 423	2021	2022	2023	NVA 2024	VA 2025
Einnahmen	68.319	103.459	102.796	111.000	127.000
Ausgaben (inkl. Vergütungen)	61.921	103.459	106.904	110.000	109.300
<b>Saldo</b>	<b>6.398</b>	<b>0</b>	<b>-4.108</b>	<b>1.000</b>	<b>17.700</b>
	RL-Dot.	RL-Ent.	RL-Dot	RL-Dot	RL-Dot
	4.612	10.010	-4.108	1.000	17.700

Tarife (je Portion) inkl. MwSt.	ab 1.1.2024	Vorschlag ab 1.1.2025
Normaltarif	12,00 €	<b>12,30 €</b>
Sozialtarif	9,60 €	<b>9,80 €</b>

## WASSERGEBÜHREN (810)

Der Rücklagenstand beträgt laut Voranschlag 2025 des Wasserverbandes 712.100 €. Diese Rücklagen werden u.a. zur Finanzierung folgender Vorhaben verwendet.

Zusammenschluss mit dem Wasserverband Eferding
Trinkwasserversorgung in Schöffling
UV-Desinfektionsanlage HB Obereschlbach
Adaptierung Pumpen und Elektrotechnik
Generalsanierung Wasserleitung - Grieskirchner Straße
Generalsanierung Wasserleitung - Hauptstraße

Die vom Land OÖ vorgegebene Mindestanschlussgebühr liegt bei 2.832,50 €, die zumutbare Gebührenhöhe bei der Bezugsgebühr (Grundgebühren eingerechnet) für 1 m<sup>3</sup> Wasser bei 2,50 €, jeweils inkl. MwSt.

Die derzeitige Mindestanschlussgebühr der Gemeinde beträgt 3.115 € (inkl. MwSt.) und liegt somit über den Vorgaben des Land OÖ. Laut Vorausberechnung der Gebührenkalkulation 2025 liegt der m<sup>3</sup>- Preis ebenfalls über den Vorgaben des Landes OÖ. Die Gebührenkalkulation wird so bald als möglich durchgeführt.

<b>Gebühren inkl. MwSt.</b>	ab 1.1.2024 bzw. 1.7.2024	<b>Vorschlag ab 1.1.2025 bzw. 1.7.2025</b>
Grundgebühr je Anschluss/Jahr per 1.1.2025	95,00 €	3,16 % <b>98,00 €</b>
Benützungsg Gebühr je m <sup>3</sup> ab 1.7.2025	2,00 €	3,00 % <b>2,06 €</b>
Mindestanschlussgebühr	3.115 €	3,00 % <b>3.208,45 €</b>

Die Anhebung je 1 % ergibt bei der Grundgebühr ca. 701 € und bei der Benützungsg Gebühr ca. 2.008 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr.

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich auch der m<sup>2</sup>- Satz in der Wasser- gebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 20,77 € auf **21,39 €** (3,0 %).

## KANALGEBÜHREN (851)

Der Rücklagenstand Ende 2024 beträgt 674.900 €. Laut Nachtragsvoranschlag 2024 ist mit einer weiteren Rücklagenzuweisung in Höhe von 97.900 € zu rechnen. Die Rücklagen werden zur Finanzierung folgender Vorhaben verwendet:

Generalsanierung Kanalisation - Grieskirchner Straße
Generalsanierung Kanalisation - Hauptstraße
Abwasserbeseitigung - wiederkehrende Überprüfung
Retentionsbecken Straßfeld, Weinberg, Tennisplatz

Die vom Land OÖ vorgegebene Mindestanschlussgebühr liegt bei 4.724,50 €, die zumutbare Gebührenhöhe für 1 m<sup>3</sup> Abwasser (Grundgebühren eingerechnet) bei 5,62 €, jeweils inkl. MwSt. Die derzeitige Mindestanschlussgebühr der Gemeinde beträgt 4.591,40 € und liegt somit unter den Vorgaben des Landes. Laut Vorausberechnung der Gebührekalkulation 2025 liegt der m<sup>3</sup>- Preis über den Vorgaben des Landes OÖ. Die Gebührekalkulation wird so bald als möglich durchgeführt.

Die Anhebung je 1 % ergibt bei der Grundgebühr ca. 2.500 € und bei der Benützungsg Gebühr ca. 2.500 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr.

<b>Gebühren inkl. MwSt.</b>	ab 1.1.2023	<b>ab 1.1.2024</b>	<b>Vorschlag ab 1.1.2025</b>
Grundgebühr je Anschluss/Jahr	285,60 €	295,50 €	2,88 % <b>304,00 €</b>
Belastungseinheitengebühr pro Person und Jahr	92,90 €	96,10 €	3,02 % <b>99,00 €</b>
Mindestanschlussgebühr	4.291,10 €	4.591,40 €	3,0 % <b>4.729,14 €</b>
		Vorgabe Land - 2024 7,0 % 4.591,40 €	Vorgabe Land - 2025 2,9 % <b>4.724,50 €</b>

Durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr ändert sich der m<sup>2</sup>- Satz in der Kanal- gebührenordnung § 2 Abs. 1 im gleichen Ausmaß von 30,96 € auf **31,50 €** (3,0 %).

## ERHALTUNGSBEITRAG UND BEREITSTELLUNGSGEBÜHR KANAL UND WASSER

Per 01.01.2024 wurden die **Erhaltungsbeiträge** vom Land OÖ auf 35 Cent je m<sup>2</sup> für Kanal und 15 Cent je m<sup>2</sup> für Wasser festgesetzt. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates den Erhaltungsbeitrag jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist und begründet werden kann.

Laut Empfehlung des INF-Ausschusses vom 28.11.2024 sollen der jährliche **Erhaltungsbeitrag** sowie die jährliche **Bereitstellungsgebühr** je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche per 01.01.2025 wie folgt angehoben werden.

Erhaltungsbeitrag (Oö. ROG)	seit 01.01.2023	per 01.01.2025
Abwasserbeseitigung	48 Cent	<b>70 Cent</b>
Wasserversorgung	22 Cent	<b>30 Cent</b>
Bereitstellungsgebühr (Verordnung GR)		
Abwasserbeseitigung	48 Cent	<b>70 Cent</b>
Wasserversorgung	22 Cent	<b>30 Cent</b>

## ABFALLGEBÜHREN (813)

Abfallbeseitigung 813	2021	2022	2023	NVA 2024	VA 2025
Einnahmen	215.843	217.580	226.610	297.600	253.300
Ausgaben	-208.715	-214.561	-223.325	-287.300	-227.000
<b>Saldo</b>	<b>7.128</b>	<b>3.018</b>	<b>3.285</b>	<b>10.300</b>	<b>26.300</b>
	RL Dot. €	RL Dot. €	RL Dot. €	RL Dot. €	RL Dot. €
	7.128	3.018	3.285	10.300	26.300

Laut Information des BAV gibt es beim Abfallwirtschaftsbeitrag 2025 gegenüber 2024 keine Veränderung, jedoch werden die laufenden Gebühren abhängig von der Abfallart um rund 3 % angehoben.

Der Rücklagenstand laut Nachtragsvoranschlag 2024 beträgt 48.800 €. Aus derzeitiger Sicht ist für 2024 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 10.300 € möglich. Im VA 2025 ist eine Zuführung in Höhe von 26.300 € vorgesehen. Im MFP ergeben sich ab 2026 ebenfalls Überschüsse (26.000 € bis 35.300 €). Diese werden dann der Rücklage zugeführt.

Haushaltskonto	Postbezeichnung	2022	2023	2024
1/813000-728400	Entg.f.sonst.Leist.-Beh.Gras- Strauchschn	26.357,79	28.748,14	27.988,11

Die Anhebung ergibt je 1 % ca. 2.231 € Netto- Mehreinnahmen pro Jahr (basierend auf voraus- sichtliches Rechnungsergebnis 2024).

bei 6-wöchentlicher Abfuhr für eine Mülltonne	per 1.1.2024		per 1.1.2025
mit 120 Liter Inhalt	178,00 €	3,37 %	184,00 €
mit 120 Liter Inhalt (Sommer/Winter)	99,00 €	3,03 %	102,00 €
mit 660 Liter Inhalt	983,00 €	2,95 %	1.012,00 €

bei 4-wöchentlicher Abfuhr für einen Container

mit 660 Liter Inhalt	1.418,00 €	3,10 %	1.462,00 €
mit 770 Liter Inhalt	1.654,00 €	3,02 %	1.704,00 €
mit 1.100 Liter Inhalt	2.365,00 €	3,00 %	2.436,00 €

bei 2-wöchentlicher Abfuhr für einen Container

mit 660 Liter Inhalt	2.838,00 €	3,03 %	2.924,00 €
mit 770 Liter Inhalt	3.310,00 €	2,99 %	3.409,00 €
mit 1.100 Liter Inhalt	4.728,00 €	3,00 %	4.870,00 €

für einen Müllsack mit 90 Liter Inhalt 10,80 € 1,85 % 11,00 €

#### FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE (817)

Friedhof 817	2021	2022	2023	NVA 2024	VA 2025
Einnahmen	1.457	517	900	563	500
Ausgaben (inkl. Vergütungen)	6.492	4.417	7.721	13.900	4.800
Saldo	-5.035	-3.899	-6.821	-13.337	-4.300

Für die Aufbahrungshalle sind keine Rücklagen vorhanden.

Gebühr (keine MwSt.)	ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	Vorschlag ab 1.1.2025
Aufbahrung	90,00 €	94,50 €	3,17 % 97,50 €
Aufbahrung Kind	22,50 €	23,60 €	2,97 % 24,30 €

#### FREIBAD INKL. BUFFET (831)

Freibad inkl Buffet 831	2021	2022	2.023	NVA 2024	VA 2025
Einnahmen	11.268	15.094	14.807	18.600	17.600
Ausgaben (inkl. Vergütungen)	64.054	87.561	105.507	80.300	79.800
Saldo	-52.786	-72.467	-90.700	-61.700	-62.200

Für das Freibad sind keine Rücklagen vorhanden.

Mit den Eintrittspreisen soll sich der Freibadausschuss im Frühjahr 2025 beschäftigen.

#### RAUMNUTZUNGSGEBÜHREN

Die Gebühren wurden mit Wirkung 01. Januar 2025 angepasst. Im jetzigen Finanzjahr betragen die Einnahmen rd. 5.000 €.

Raumnutzungsgebühren		per 1.4.2024	per 1.1.2025
<b>Kultursaal</b> Musikschule	Stunde	23,60	2,97 % <b>24,30 €</b>
	Tag	58,70	3,07 % <b>60,50 €</b>
<b>Turnsaal Mittelschule</b>	Stunde	23,60	2,97 % <b>24,30 €</b>
	Tag	58,70	3,07 % <b>60,50 €</b>
Turnsaal Mittelschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	11,50	2,61 % <b>11,80 €</b>
	Kind/Nacht	6,10	3,28 % <b>6,30 €</b>
<b>Turnsaal Volksschule</b>	Stunde	11,50	2,61 % <b>11,80 €</b>
	Tag	35,20	3,13 % <b>36,30 €</b>
Turnsaal Volksschule (Bsp. Übernachtung ausw. Verein)	Erwachsener/Nacht	11,50	2,61 % <b>11,80 €</b>
	Kind/Nacht	6,10	3,28 % <b>6,30 €</b>
<b>Schul- Lehrküche</b> <b>Neue Mittelschule</b>	Tag	58,70	3,07 % <b>60,50 €</b>
<b>Turnsaal Kindergarten</b>	Stunde	11,50 inkl.	2,61 % <b>11,80 €</b>
	Tag	35,20 inkl.	3,13 % <b>36,30 €</b>

## HEBESÄTZE

Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 % des. Steuermessbetrages
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500,00 % des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % des Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	50 EUR für jeden Hund
	<b>30,00</b> EUR für Wachhunde sowie für Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind (aktuell 20,00 Euro).

Im Voranschlagserlass 2025 sind keine Vorgaben für eine Anhebung der Hebesätze enthalten.

## WERBEEINSCHALTUNG IN DER GEMEINDEZEITUNG (keine MwSt.)

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten bei Druckerei und Porto ist bei den Gebühren für Werbeeinschaltungen per 1.1.2025 eine Anpassung von ca. 3 % vorgesehen.

		per 1.1.2025
1/8 - Seite:	31,50 €	3,18 % <b>32,50 €</b>
1/4 - Seite:	63,00 €	3,18 % <b>65,00 €</b>
1/2 - Seite:	126,00 €	3,18 % <b>130,00 €</b>
1/1 - Seite:	252,00 €	3,18 % <b>260,00 €</b>

## KRANKENBETT (keine MwSt.)

Pro Monat:	10,00 €
Kaution:	200,00 €

Für die Entleihung der Krankbetten wird eine Kautio in Höhe von 200 Euro vereinbart.  
Per 1.1.2025 ist keine Anpassung der Gebühren vorgesehen.

## BAUHOF-TARIFE

Die letzte Erhöhung der Bauhof Tarife erfolgte 2023. Im jetzigen Finanzjahr betragen die Einnahmen rd. 200 €.

Per 1.1.2025 wird eine Anhebung um ca. 5,00 % empfohlen.

Tarifbezeichnung	01.01.2024	01.01.2025
Personal Bauhof	40,00 €	5,00 % 42,00 €
Personal Verwaltung	33,00 €	6,00 % 35,00 €
Traktor	50,00 €	5,00 % 52,50 €
Kubota		40,00 €
Anhänger/Kipper/Kran	20,00 €	5,00 % 21,00 €
Lader	45,00 €	4,44 % 47,00 €
Walze	35,00 €	5,70 % 37,00 €
Pritsche	20,00 €	5,00 % 21,00 €

### Wortmeldungen

GR<sup>in</sup> Essig Gertraud: Wie wir GRÜNEN auch in den letzten Jahren angemerkt haben, sehen wir keine Notwendigkeit, die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren zu erhöhen. Bei beiden Bereichen sind ausreichende Rücklagenmittel vorhanden. Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich jährlich erhebliche Überschüsse – somit können mit den Benützungsgebühren auch geplante Investitionen finanziert werden. Auch wenn die vorgeschlagene Erhöhung für die einzelnen Bewohner nur geringe Mehrkosten bedeuten, ist eine Gebührenerhöhung wirtschaftlich nicht notwendig und daher auch nicht gerechtfertigt. Laut Mittelfristiger Finanzplanung ergeben sich im Bereich der Abwasserbeseitigung bis 2029 Überschüsse im Ausmaß von 835.000 Euro.

Bgm. Herbert Holzinger stimmt den Ausführungen grundsätzlich zu. Jedoch sollte bedacht werden, dass in den vergangenen Jahren immer nur von größeren Investitionen gesprochen wurde, ohne diese anzugehen. Nun stehen aber im Bereich Kanal und Wasser in absehbarer Zeit doch größere und sehr kostenintensive Projekte an, wie z.B. die Sanierung der Infrastruktur in der Hauptstraße bzw. Grieskirchner Straße. Daher erscheint eine geringfügige Erhöhung gerechtfertigt.

GR Auinger Klaus: Die anstehende Sanierung des Kanals und der Wasserleitung im Ortszentrum wird erhebliche Kosten verursachen, wodurch ein Großteil der Rücklagen aufgebraucht werden wird. Wir sollten froh sein, dass wir entsprechend hohe Rücklagen haben, damit wir in der Lage sind, notwendige Projekte zu finanzieren.

GR<sup>in</sup> Essig Gertraud: Die Erhöhungen bei den Kanal- und Wassergebühren wirken sich nicht auf das Gemeindebudget aus, da diese zweckgebunden zu verwenden sind.



## Antrag

GR Schnelzer Walter stellt den Antrag, die Gebühren und Hebesätze ab 01.01.2025 wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

## Gegenantrag

GR Neuweg Michael stellt den Gegenantrag, die Gebühren und Hebesätze für 2025 wie vorgetragen zu beschließen, jedoch die Grundgebühr und Benützungsg Gebühr je m<sup>3</sup> bei den Wassergebühren sowie die Grundgebühr und Belastungseinheitengebühr bei den Kanalgebühren nicht zu erhöhen.

## Abstimmung über den Gegenantrag

10 Stimmen (5x GRÜNE, 5x FPÖ) für den Antrag, 15 Stimmen (14x ÖVP, 1x MFG) gegen den Antrag. Der Gegenantrag gilt somit als mehrheitlich abgelehnt.

## Abstimmung über den Antrag

15 Stimmen (14x ÖVP, 1x MFG) für den Antrag, 10 Stimmen (5x GRÜNE, 5x FPÖ) gegen den Antrag. Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

## TOP 4) Kassenkredit 2025 – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Im Finanzjahr 2024 wurde aufgrund der vorhandenen Eigenmittel kein Kassenkredit beansprucht. Ein Großteil des Zahlungsverkehrs wurde über die Raiffeisenbank abgewickelt.

Zur Angebotslegung wurden die Raiffeisenbank Prambachkirchen, die Sparkasse Prambachkirchen und die VKB Grieskirchen eingeladen. Die VKB teilte mit Schreiben vom 12.11.2024 mit, dass kein Angebot abgegeben wird.

Es lagen daher zwei Angebote von Raiffeisenbank Prambachkirchen und der Sparkasse Prambachkirchen verschlossen vor, welche in der Sitzung des Gemeindevorstandes geöffnet wurden.

Kredithöhe	<b>€ 1.000.000</b>			
Laufzeit	12 Monate von 1. Jänner bis 31. Dezember 2025			
		<b>Raiffeisenbank</b>	<b>Sparkasse</b>	
<b>Soll-Zinsen</b>	<b>Fix</b>	01.01. bis 31.12.	Nicht angeboten	Nicht angeboten
	<b>variabel</b>	3- Monats-EUR 01.11.2024	3,085	3,085
		<b>Ab-/ Zuschlag</b>	<b>+ 0,390</b>	<b>+ 0,400</b>
		Soll - Zinssatz	<b>3,475</b>	<b>3,485</b>
<b>Haben- Zinsen</b>	Fix	Nicht angeboten	0,00 %	
<b>Haben- Veranlagung nach Vereinbarung</b>		3M-Eur - 2 %		
Umsatzprovision		0,02 % p. Qu.	0,035 % p. Qu.	
Spesen		laut Beilage	laut Beilage	

Das Hauptgeschäft wird über das Konto bei der Raiffeisenbank abgewickelt. Das Konto bei der Sparkasse wird nur als Durchläufer verwendet, sodass sich keine relevanten Beträge über einen längeren Zeitraum auf dem Konto befinden.

Im aktuellen Jahr beliefen sich die Kosten für die Kontoführung (per 30.10.2024) bei der Raiffeisenbank auf 6.087,98 € und bei der Sparkasse auf 1.184,96 €.

### Spesenvergleich

2 0 2 4		Kontoführung			Buchungsentgelt		
		Quartal	Auszug elektr.	elektr. Beleg	elektr. Gutschrift/ Lastschrift	elektronische Überweisung/ Lastschrift	Retourdaten träger
	Raiffeisenbank	0,020%	0,32	0,53	0,32	0,32	0,05
	Sparkasse	0,035%	0,55	0,45	0,82	0,39	

**Wortmeldungen:** Keine

### Antrag

GR<sup>in</sup> Edinger Anita stellt den Antrag, die Aufteilung und Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bankinstitut	Rahmen	SOLL- Zins variabel	HABEN- Zins variabel	Umsatz-Provision
Raiffeisenbank Prambachkirchen	<b>500.000,- €</b>	3M-Eur + <b>0,39 %</b>	3M- Eur - <b>2%</b>	0,020 %
Sparkasse Prambachkirchen	<b>500.000,- €</b>	3M-Eur + <b>0,40 %</b>	3M- Eur ....%	0,035 %

### Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

## TOP 5) Voranschlag 2025 und Mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2029 - Beratung

AL Hoffmann Wilhelm

### Bericht zum Voranschlag 2025 und MFP 2026 - 2029

#### 1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

##### 1.1 Liquide Mittel

<b>Finanzierungsvoranschlag (int. Vergütungen enthalten)</b>		
Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung		8.032.600
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung		8.424.700
		<b>-392.100</b>

Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet sämtliche Zahlungsflüsse der Gemeinde und zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die liquiden Mittel um 392.100 € verringern werden.

## 1.2. Zahlungsmittelreserven

### Rücklagennachweis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2025
8/9990934/61211	Rücklage 612 Straßen Verkehrsflächenbeitrag	612551	83.100,00	0,00	64.000,00	19.100,00
8/9990934/61255	Rücklage 612 Straßen Aufschließungsbeitrag ROG	612555	1.100,00	500,00	0,00	1.600,00
8/9990934/61281	Rücklage 612 Infrastrukturkostenbeitrag § 16 ROG	612581	2.400,00	0,00	0,00	2.400,00
8/9990934/85132	Rücklage 851 Abwasserbeseitigung (Interessentenbeitrag)	851000	222.500,00	20.000,00	0,00	242.500,00
8/9990934/85172	Rücklage 851 Abwasserbeseitigung (Aufschließungsbeitr. ROG)	851000	4.800,00	0,00	0,00	4.800,00
8/9990934/85192	Rücklage 851 Abwasserbeseitigung (aus Überschüssen)	851000	247.600,00	128.800,00	132.000,00	244.400,00
8/9990934/85193	Rücklage - Kündigungsgeld	912000	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>			<b>761.500,00</b>	<b>149.300,00</b>	<b>196.000,00</b>	<b>714.800,00</b>
8/9990935/42399	Rücklage 423 Essen auf Rädern	423000	2.100,00	14.000,00	16.000,00	100,00
8/9990935/43900	Rücklage 439 Kinderferienaktion	439000	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00
8/9990935/61200	Rücklage 612 Neubau/Sanierung von Straßen u. Brücken	612000	43.200,00	0,00	40.000,00	3.200,00
8/9990935/61291	Rücklage 612 Straßen Infrastrukturbeitr. Hügelsberger Gründe	612000	318.900,00	82.900,00	99.000,00	302.800,00
8/9990935/81300	Rücklage 813 Abfallbeseitigung	813000	48.800,00	6.300,00	0,00	55.100,00
8/9990935/84620	Rücklage 846 Mietzinsreserve	846200	53.600,00	4.400,00	0,00	58.000,00
8/9990935/85142	Rücklage 851 Abwasserbes. Infrastrukturbeitr. Hügelsberger Gründe	851000	26.800,00	24.700,00	0,00	51.500,00
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2025
8/9990935/98100	Rücklage 981 Allgemein	981000	68.000,00	106.100,00	174.000,00	100,00
<b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>			<b>563.300,00</b>	<b>238.400,00</b>	<b>329.000,00</b>	<b>472.700,00</b>
<b>Gesamtsummen</b>			<b>1.324.800,00</b>	<b>387.700,00</b>	<b>525.000,00</b>	<b>1.187.500,00</b>

Verwendung vorhandener Zahlungsmittelreserven im VA 2025 sowie in den Jahren 2026-2029

## Rücklagenentnahmen

Haushaltskonto	Vorhabensbezeichnung	Postbezeichnung	EH-VA 2025	EH-PLAN 2026	EH-PLAN 2027	EH-PLAN 2028	EH-PLAN 2029
6/612207+894000	Generalsanierung Hauptstraße und Grieskirchner Straße	Entn. v. zweckgeb. HRL (85192 ÜS)	46.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/851003+894000	Retentionsbecken Straßfeld, Weinberg, Tennisplatz	Entn. v. zweckgeb. HRL (85192 ÜS)	86.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/612207+894001	Generalsanierung Hauptstraße und Grieskirchner Straße	Entn. v. zweckgeb. HRL(61211)	44.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/851003+894001	Retentionsbecken Straßfeld, Weinberg, Tennisplatz	Entn. v. zweckgeb. HRL (61211)	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/851092+894092	Rücklage Abwasserbeseitigung Überschüsse	Ent. v. zweckgeb. HRL (85192 ÜS)	0,00	90.000,00	0,00	40.000,00	0,00
		<b>gesetzlich zweckgebundene Rücklage</b>	<b>196.000,00</b>				
6/616100+895000	Güterwege - Sanierung	Ent. v. allg. HRL (61200)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2/981000+895000	Haushaltsausgleich	Entn. v. allg. HRL (98100)	174.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/649001+895001	Haltestelle Gymnasium Dachsberg	Ent. v. allg. HRL (61291)	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/240002+895001	Grundstückskauf und KiGa-Erweiterung	Entn. v. allg. HRL (61291 Hüg.Gr.)	0,00	0,00	302.000,00	0,00	0,00
6/240002+895002	Grundstückskauf und KiGa-Erweiterung	Entn. v. allg. HRL (85142 Hüg.Gr.)	0,00	0,00	51.000,00	0,00	0,00
2/981000+895002	Haushaltsausgleich Essen auf Rädern	Entn. v. allg. HRL (42399)	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/649002+895003	Haltestelle Hauptstraße/Spar	Entn. v. allg. HRL (61200)	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6/612206+895205	Neugestaltung Parkplatz, Freibad, Spielplatz	Ent. v. allg. HRL (61291)	93.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>allgemeine Rücklage</b>	<b>329.000,00</b>				
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>525.000,00</b>				

## Rücklagenzuführungen

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	EH-VA 2025	EH-PLAN 2026	EH-PLAN 2027	EH-PLAN 2028	EH-PLAN 2029
5/851032-794032	Rücklage Abwasserbeseitigung Anschlussgebühren	Zuw. an zweckgeb. HRL (Anschlussgebühren ABA 85132)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5/612555-794051	Rücklage Straßen Aufschließungsbeitrag ROG	Zuw. an zweckgeb. HRL (Aufschließungsbeitr. ROG Straßen 61255)	500	500	500	500	500
5/851092-794092	Rücklage Abwasserbeseitigung Überschüsse	Zuw. an zweckgeb. HRL (Überschüsse ABA 85192)	128.800	159.900	164.000	179.000	204.100
		<b>gesetzlich zweckgebundene Rücklage</b>	<b>149.300</b>				
5/840200-795042	Grundbesitz Sonnleitner/Hügelsberger	Zuw. an allg. HRL (ABA 85142) 20%	24.700	0	0	0	0
5/840200-795091	Grundbesitz Sonnleitner/Hügelsberger	Zuw. an allg. HRL (Straßen 61291) 67%	82.900	0	0	0	0
1/813000-795000	Abfallabfuhr	Zuw. an allg. HRL (81300)	6.300	26.700	26.100	31.300	35.300
1/846200-795000	Wohn- und Geschäftsgebäude (Hauptstr. 11)	Zuw. an allg. HRL (84620)	4.400	21.200	21.200	0	0
5/211300-795000	Volksschule - Sanierung Haustechnik	Zuw. an allg. HRL (98100)	106.100	0	0	0	0
5/240002-795000	Grundstückskauf und Kindergartenerweiterung	Zuw. an allg. HRL (98100)	0	0	0	70.000	0
5/423999-795000	Rücklage Essen auf Rädern	Zuw. an allg. HRL (EaR EGT 42399)	14.000	8.400	11.900	12.400	11.900
		<b>allgemeine Rücklage</b>	<b>238.400</b>				
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>387.700</b>				

## Zusammenfassung Rücklagen

### Ende 2024

934 zweckgebundene RL	761.500
935 allgemeine RL	495.300
935 allgemeine RL	68.000
	<b>1.324.800</b>

### Ende 2025

934 zweckgebundene RL	714.800
935 allgemeine RL	472.600
935 allgemeine RL	100
	<b>1.187.500</b>

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits (1.848.325 €) ergibt sich gemäß §83 GemO 1990 aus einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 1.000.000 abzuschließen.

### 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit u. nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

#### 3.1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Rechnungsrechnung		Rechnungsabschluss 2023		Voranschlag 2024		Voranschlag 2025	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	7.325.919,12	6.955.741,68	7.766.800,00	7.360.700,00	7.393.300,00	7.337.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	1.044.103,72	1.421.534,16	786.700,00	595.500,00	639.300,00	816.500,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	276.658,78	0,00	282.500,00	0,00	270.500,00
<b>Zwischensumme</b>		<b>8.370.022,84</b>	<b>8.653.934,62</b>	<b>8.553.500,00</b>	<b>8.238.700,00</b>	<b>8.032.600,00</b>	<b>8.424.700,00</b>
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.370.403,81	1.575.954,62	1.288.900,00	798.200,00	721.400,00	782.400,00
<b>Summe</b>		<b>6.999.619,03</b>	<b>7.077.980,00</b>	<b>7.264.600,00</b>	<b>7.440.500,00</b>	<b>7.311.200,00</b>	<b>7.642.300,00</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>			<b>- 78.360,97</b>		<b>- 175.900,00</b>		<b>- 331.100,00</b>

Rücklagen		Entnahmen	Zuweisungen
Gesamt	(MVAG 2301/2401)	525.000,00	387.700,00
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		335.000,00	377.000,00
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001 - 912009)		0,00	0,00
<b>Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>190.000,00</b>	<b>10.700,00</b>

Haushaltsausgleich gilt nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der operativen Gebarung als ausgeglichen

- 151.800,00

Zum Haushaltsausgleich musste eine Entnahme aus der allg. Haushaltsrücklage in Höhe von 174.000 € und aus der Rücklage Essen auf Rädern in Höhe von 16.000 € vorgesehen werden. Das Defizit konnte jedoch nicht mehr ganz ausgeglichen werden.

Die Marktgemeinde wird 2025 finanzielle Mittel aus dem Härteausgleichsfonds 1 zur Bedeckung des Haushaltsausgleiches vom Land Oberösterreich beziehen müssen.

Relevante Ausgabenerhöhungen im Bereich der Löhne, Sozialhilfeverbandsumlage, Krankenanstaltenbeitrag, sowie bei der Abgangsdeckung des Kindergartens führen zu einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

#### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist

Im Sinne des § 75 Abs. 4a u. 4b ist der Haushaltsausgleich gegeben, wenn die Liquidität durch Mittel des Kassenkredits oder die Verwendung innerer Darlehen sichergestellt werden kann. Wie im Nachweis dargestellt, ist der Saldo im Ergebnishaushalt 2025 mit -392.100 negativ. Das Nettovermögen der Gemeinde ist positiv und beträgt lt. RA 2023 1.173.546,61 €.

Das Erfordernis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes ist damit gegeben.

### 4. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.068.200 €), Auflösung der Kapitaltransfers (555.400 €) und die Dotierung bzw. Auflösung (12.000 €) von Rückstellungen.

Position	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	8.088.700	8.026.000	8.086.000	8.281.300	8.382.700
Summe Aufwendungen (MVAG-Code 22)	8.437.900	8.840.100	8.862.500	9.127.900	9.287.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	<b>-349.200</b>	<b>-814.100</b>	<b>-776.500</b>	<b>-846.600</b>	<b>-904.500</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	525.000	90.000	353.000	40.000	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	387.700	236.700	243.700	313.200	271800
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	<b>-211.900</b>	<b>-960.800</b>	<b>-667.200</b>	<b>-1.119.800</b>	<b>-1.176.300</b>

## 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

In den Folgejahren sind für das geplante Vorhaben Ortszentrum Fuch sengut (VA 2029; 440.000 €) und für das Löschfahrzeug TLF-B der FF Prambachkirchen (VA 2029; 263.000 €) Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Alle anderen investiven Einzelvorhaben können aus derzeitiger Sicht ohne Darlehen finanziert werden. Ein Großteil (87,5 %) des Schuldenstandes besteht aus nicht Maastricht-relevanten Schulden (Abwasserbeseitigung).

Bezeichnung	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
<b>Gesamte Schulden</b>					
Buchwert 01.01.	2.550.200	2.285.400	2.038.500	1.782.100	1.538.400
Zugang	0	0	0	0	703.000
Tilgung	270.500	246.700	256.100	232.300	239.900
<b>Buchwert 31.12.</b>	<b>2.279.700</b>	<b>2.038.700</b>	<b>1.782.400</b>	<b>1.549.800</b>	<b>2.001.500</b>
Zinsen	97.500	87.200	77.300	67.900	87.100
Ersätze	177.900	176.000	169.900	141.100	112.900
<b>Gesamt-Schuldendienst</b>	<b>368.000</b>	<b>333.900</b>	<b>333.400</b>	<b>300.200</b>	<b>327.000</b>
<b>nicht Maastricht-relevante Schulden</b>					
Buchwert 01.01.	2.422.100	2.187.900	1.955.700	1.714.600	1.486.800
Zugang	0	0	0	0	0
Tilgung	239.900	232.000	240.800	216.400	182.500
<b>Buchwert 31.12.</b>	<b>2.182.200</b>	<b>1.955.900</b>	<b>1.714.900</b>	<b>1.498.200</b>	<b>1.304.300</b>
Zinsen	93.100	83.500	74.200	65.400	58.200
Ersätze	177.900	176.000	169.900	141.100	112.900
<b>Gesamt-Schuldendienst</b>	<b>333.000</b>	<b>315.500</b>	<b>315.000</b>	<b>281.800</b>	<b>240.700</b>
<b>Maastricht-relevante Schulden</b>					
Buchwert 01.01.	128.100	97.500	82.800	67.500	51.600
Zugang	0	0	0	0	703.000
Tilgung	30.600	14.700	15.300	15.900	57.400
<b>Buchwert 31.12.</b>	<b>97.500</b>	<b>82.800</b>	<b>67.500</b>	<b>51.600</b>	<b>697.200</b>
Zinsen	4.400	3.700	3.100	2.500	28.900
Ersätze	0	0	0	0	0
<b>Gesamt-Schuldendienst</b>	<b>35.000</b>	<b>18.400</b>	<b>18.400</b>	<b>18.400</b>	<b>86.300</b>

## 6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird es erst im Gemeindehaushalt 2029 zu Mehrbelastungen durch Zinsen und Tilgungen kommen.

Die Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung werden über den Gebührenhaushalt finanziert und belasten daher nicht den übrigen Haushalt der Gemeinde.

Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird durch die geplanten investiven Vorhaben aus heutiger Sicht beeinträchtigt.

## 7. Wesentliche Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Keine

## 8. Weitere Entwicklungen und Auswirkungen auf den Haushalt:

Aus derzeitiger Sicht kann das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2025-2029 nicht mehr aus Rücklagen ausgeglichen werden.

Die zukünftige Entwicklung der Ertragsanteile wird entscheiden, ob die Gemeinde wieder Rücklagen bilden kann. Zusätzliche Ansparungen für Investitionen sind aus derzeitiger Sicht nicht mehr möglich.

## 9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Abgesehen von den gesetzl. Bezugserhöhungen sind keine relevanten Mehrausgaben durch Personalaufstockung zu erwarten.

## 10. Innere Darlehen:

Diese können aus heutiger Sicht bis Ende 2028 nicht zurückgezahlt werden, da keine bzw. nur geringe Rücklagenbildung möglich sind.

Vorhaben	Rücklage von	Vorjahre	2023	2024	Planjahre				
					2025	2026	2027	2028	Offen
262001 Fußball Vereinshaus	61290 INF Hügl. Gründe Straßen			0,00					
211300 VS San. Haustechnik	61291 INF Hügl. Gründe Straßen	207.500,00	-59.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
211300 VS San. Haustechnik			240.624,00						147.900,00
423002 Essen auf Rädern- Fahrzeug	98100 allgm. Rücklage	2.259,23	-2.259,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
423000 EaR lfd. Betrieb	98100 allgm. Rücklage	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	
163011 FF Prbk TLF-B 2000	85132 I-Beiträge								
lfd. Geschäftstätigkeit	85192 Aba Überschüsse		0,00	0,00			0,00	0,00	0,00
		<b>209.759,23</b>	178.764,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	147.900,00
	<b>Endstand 2024</b>		<b>388.524,00</b>						
			Rückzahlung = Minuseingabe						

## 11. Mittelfristiger Finanzplan – MFP:

Die finanzielle Stabilität ist maßgeblich von den Pflichtausgaben und Transfers (SHV, Krankenanstaltenbeitrag...) abhängig. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist 2025 – 2029 ein negatives Ergebnis aus. Die geplanten Investitionen können nur bei Zusage entsprechender Förderungen gedeckt werden. Allerdings scheint es aus heutiger Sicht nicht möglich, weitere Rücklagen aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu bilden.

	2025	2026	2027	2028	2029	Schnitt
Ergebnis lfd. GT	-331.100	-553.600	-683.200	-686.000	-853.900	-621.560

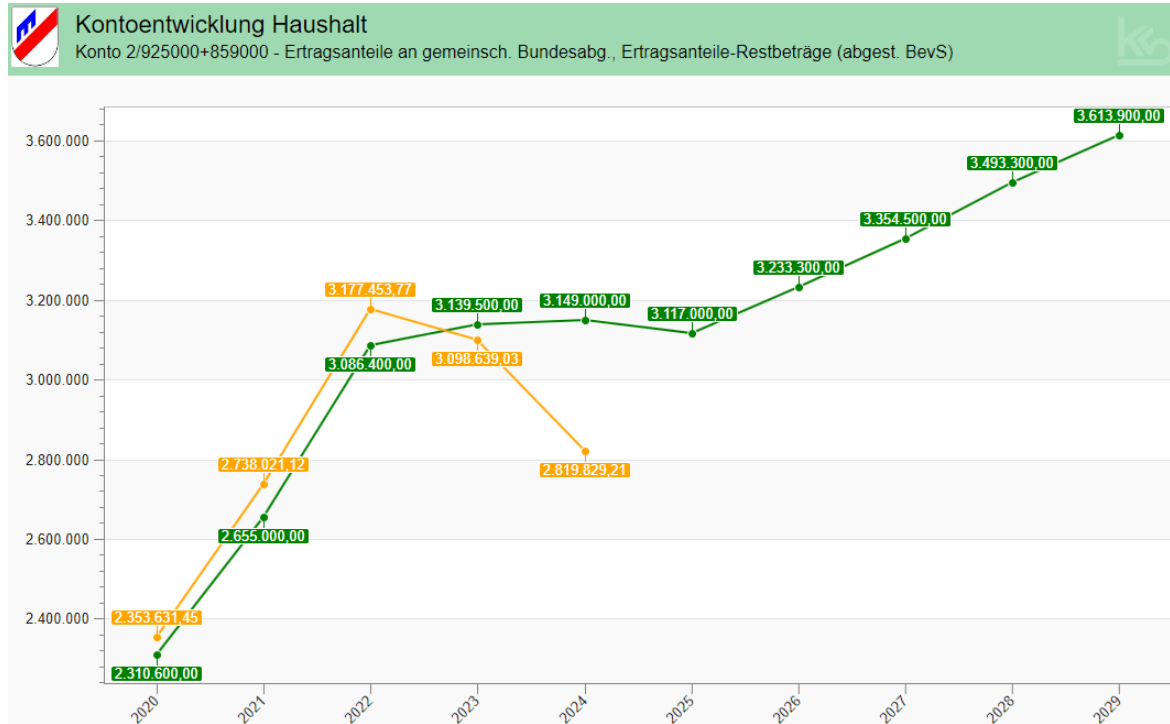
<b>Investive Einzelvorhaben - Prioritätenreihung</b>	
<b>Priorität 1 - schon beauftragt/ in Bau bzw. nicht aufschiebbar</b>	
1211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 21-23
1262002	Fußball Vereinshaus - Nutzwasserbrunnen
1265010	Sanierung Tennisgebäude
1363001	Aktionsprogramm Leerstand
1610001	Schutzweg mit Beleuchtung Unterbruck B 129
1612206	Neugestaltung Parkplatz, Freibad, Spielplatz
1649001	Haltestelle Gymnasium Dachsberg
1649002	Haltestelle Hauptstraße/Spar
1240002	Grundstückskauf und KiGa-Erweiterung
1851003	Retentionsbecken Straßfeld, Weinberg, Tennisplatz
1751001	PV-Anlagen Freib., FF G-D, KiGa, VS/NMS
<b>Priorität 2 - dringend</b>	
1612207	Generalsanierung Hauptstraße und Grieskirchner Straße
1840500	Ortszentrum Fuchsendgut
<b>Priorität 3 - gesetzl. Vorschrift</b>	
1851001	Abwasserbeseitigung wiederkehrende Prüfung 23, 26, 28
1163011	FF Prambachkirchen Fahrzeug TLF-B 2000
1751005	EU-Energieeffizienz Richtlinie EED3 26,28,30
<b>Priorität 4 - langfristig geplant</b>	
1612399	Brückensanierungen diverse
1616100	Güterwege - Sanierung
1840200	Grunderwerb-/Verkauf Sonnleitner-Hügelsberger

## 12. Grafische Darstellung wesentlicher Einnahmen/Ausgaben (Stand 03.12.2024)

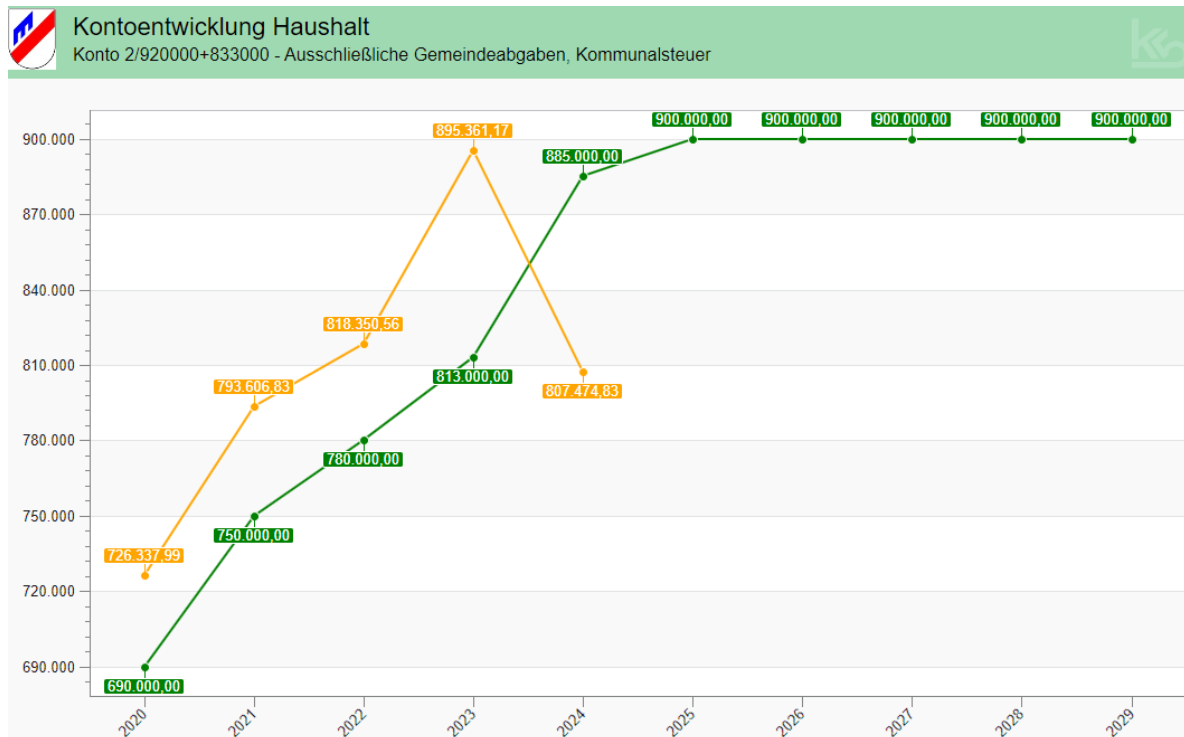


## Einnahmen

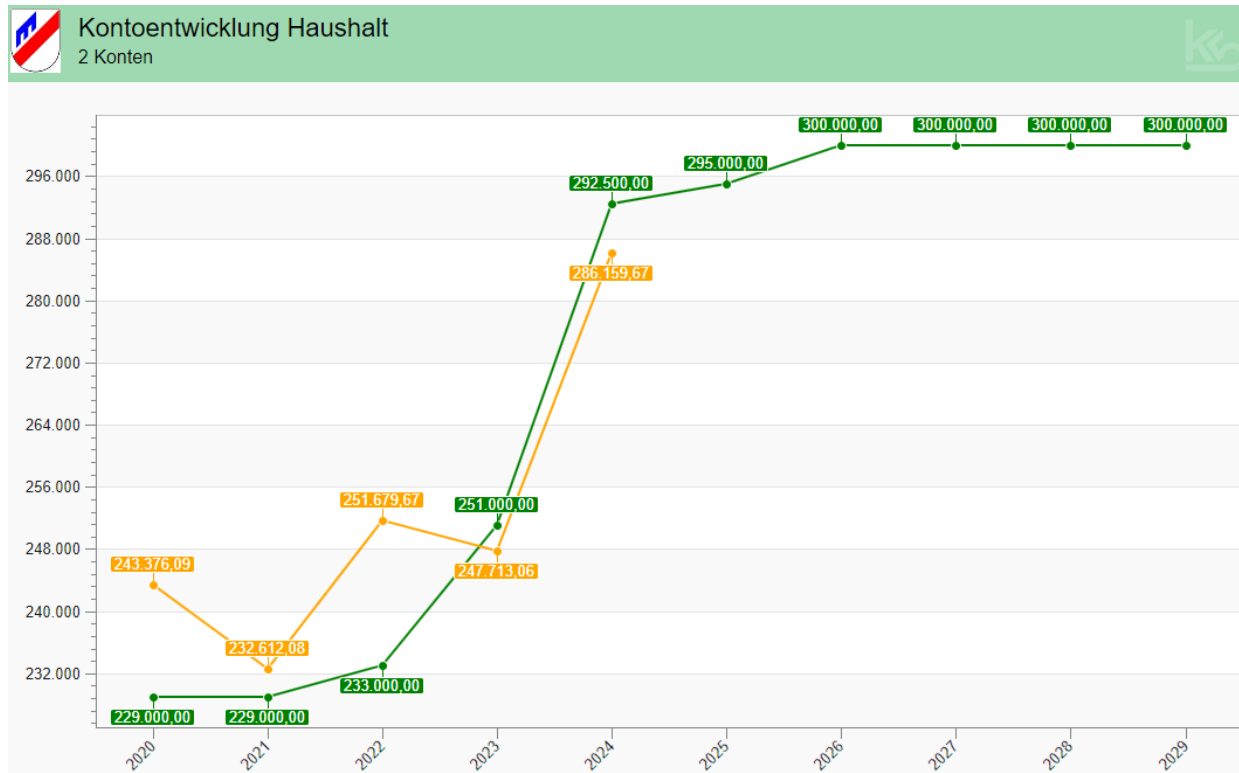
### Ertragsanteile (laut Information Land OÖ)



### Kommunalsteuer

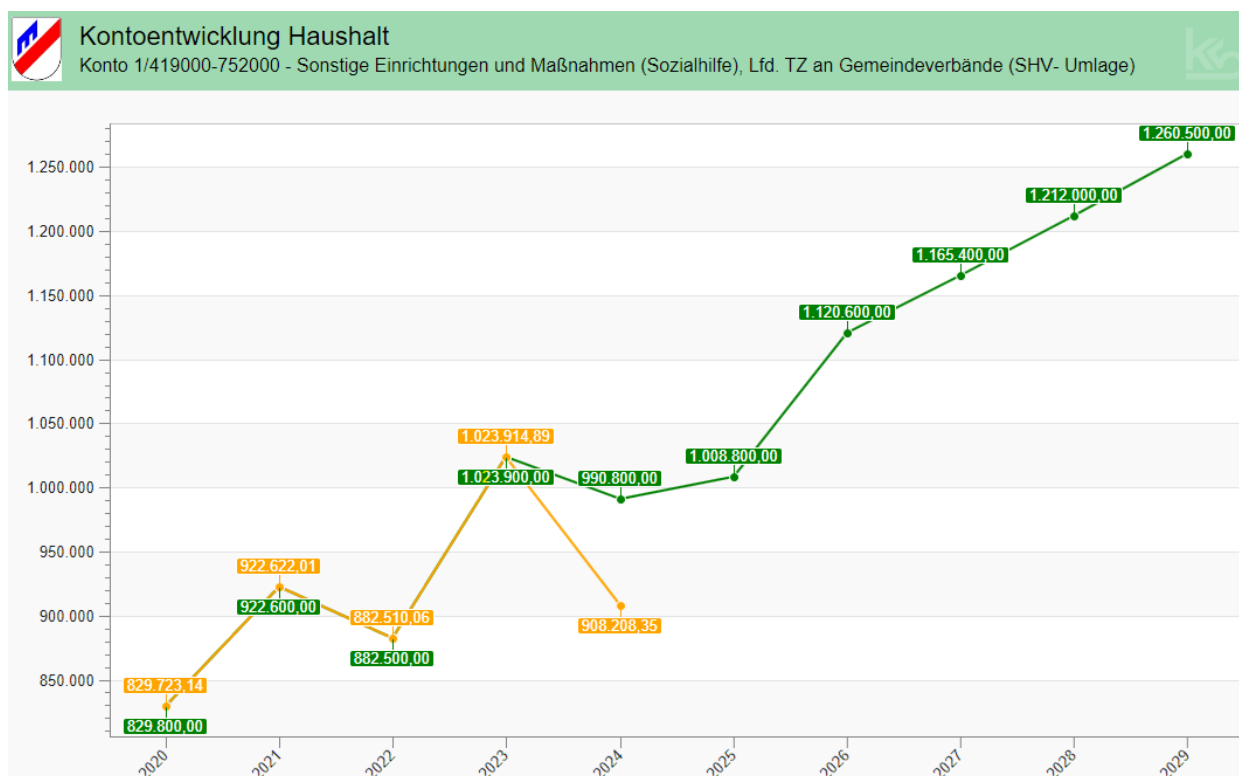


## Grundsteuer A und B



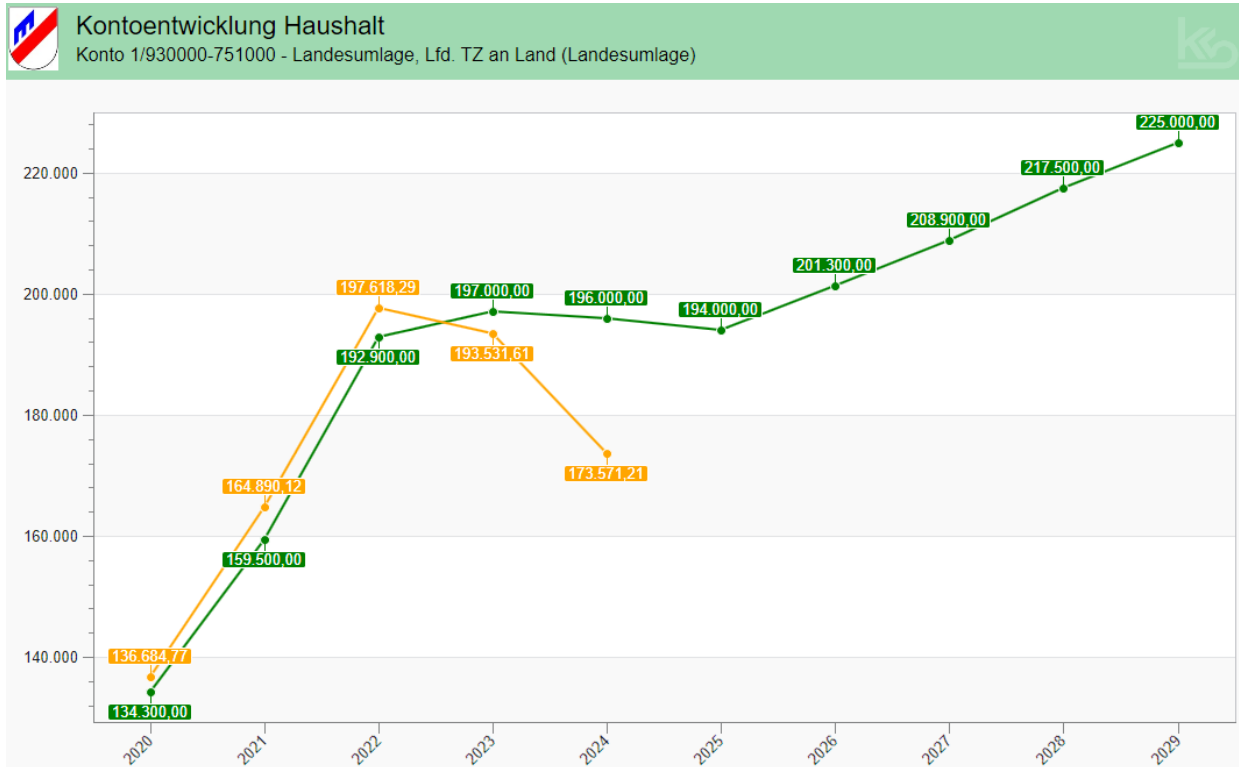
## Ausgaben

### Umlage Sozialhilfeverband

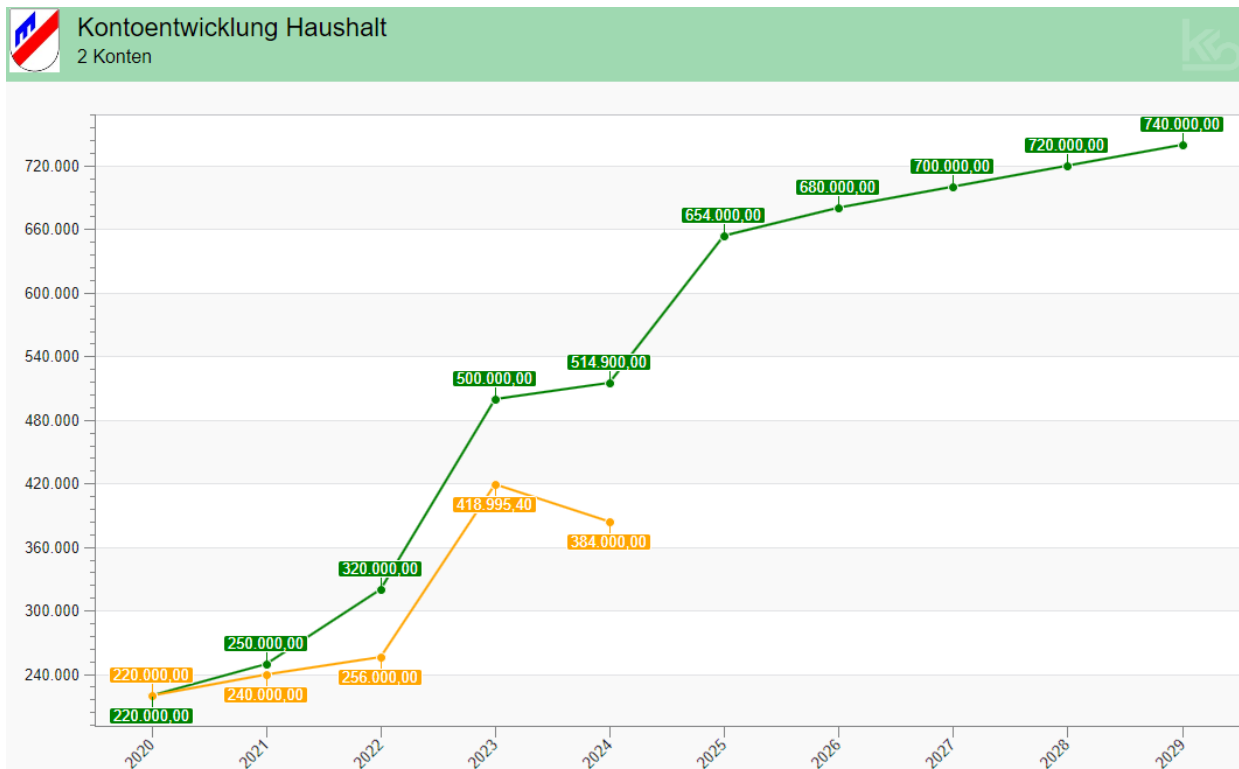


Die SHV-Umlage wird auf Basis der Finanzkraft 2023 festgesetzt.

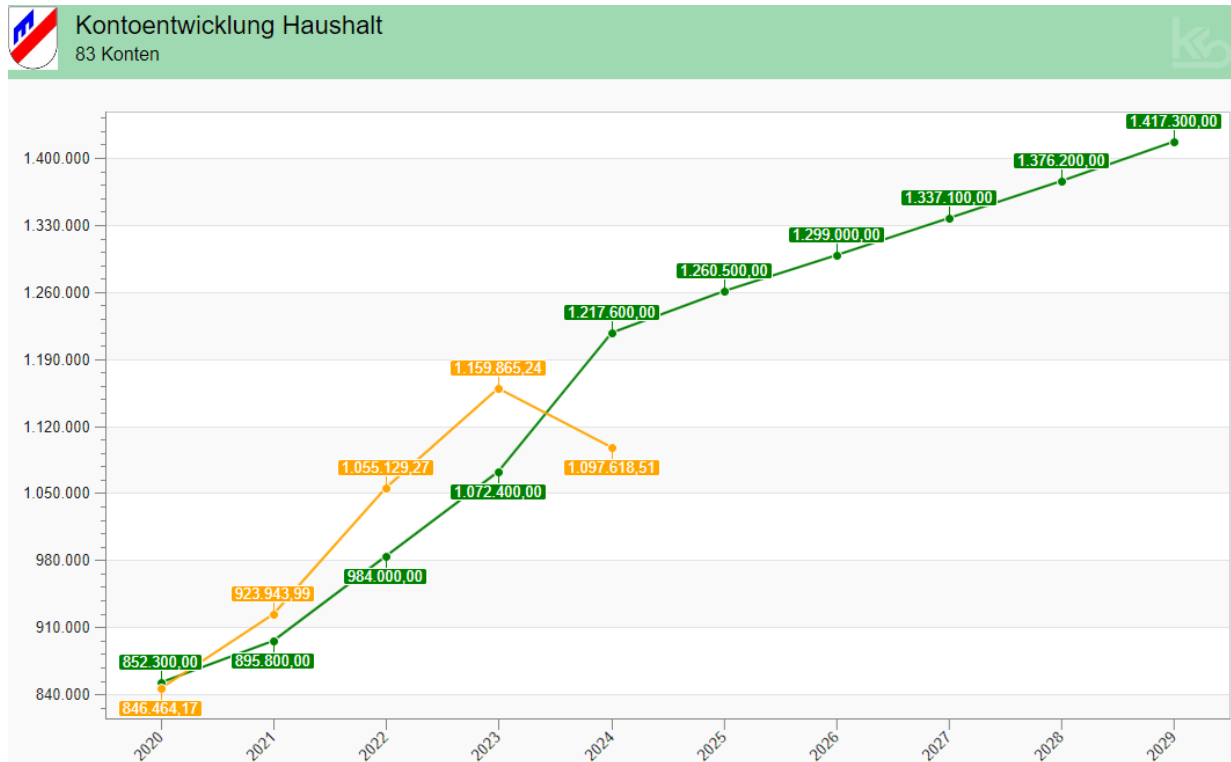
## Landesumlage (laut Information Land OÖ)



## Abgangsdeckung Kindergarten / Krabbelgruppe (laut Voranschlag Caritas)

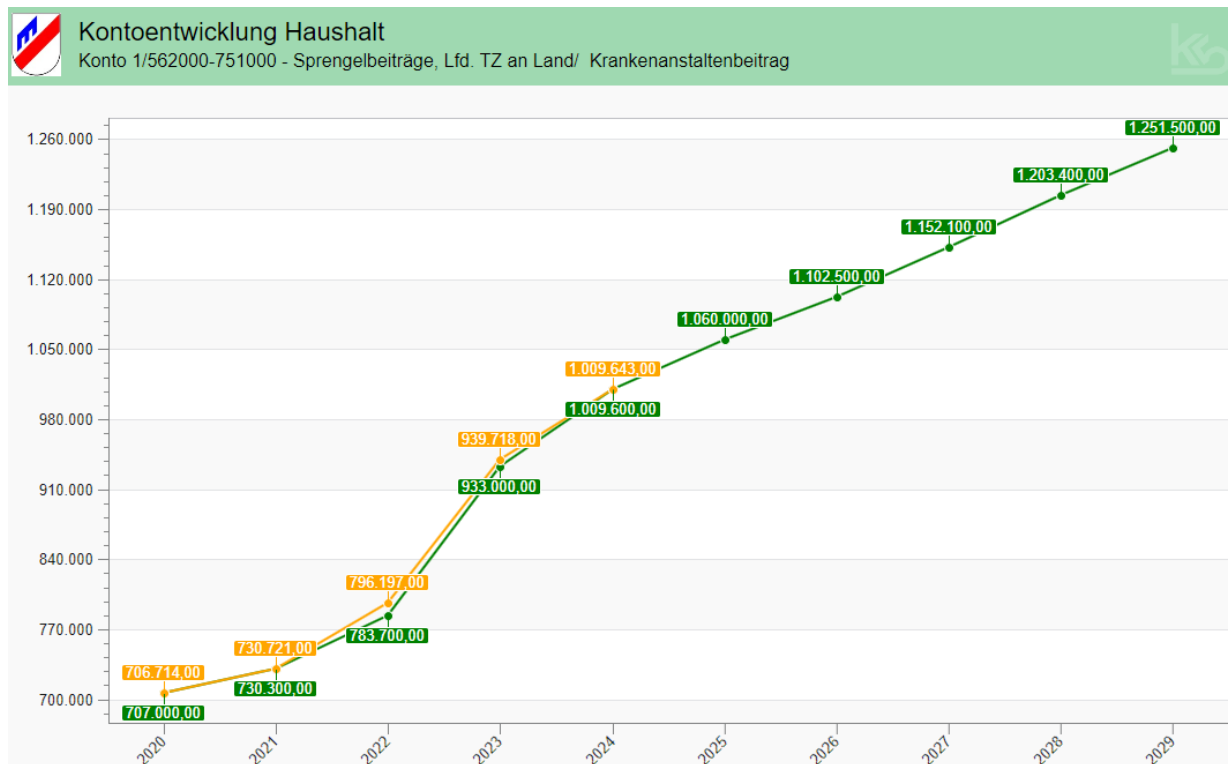


## Geldbezüge



Die Steigerung der Lohnkosten ergibt sich aus der gesetzl. Lohnerhöhung in Höhe von 3,5%.

## Krankenanstaltenbeitrag



Am 28.11.2024 teilte das Land OÖ mit, dass der Gemeinde im Juli 2025 „Zukunftsfonds Mittel“ im Ausmaß von 80.127 € gewährt werden. Diese Mittel stehen sowohl für „infrastrukturelle Kosten als auch den Personalaufwand“ zur Verfügung und können somit sowohl für investive Maßnahmen als auch für den laufenden Betrieb, wenn Zwecken des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes gedient wird, verwendet werden. Diese Einnahmen sind im Ergebnis des VA 2025 bereits berücksichtigt.

Das Budget kann 2025 und in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden!

Unsere Buchhaltung überarbeitet derzeit in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft den Budgetentwurf. Dazu ist u.a. eine 19- seitige Checkliste zur Einhaltung der Härteausgleichskriterien abzuarbeiten. Eine Beschlussfassung des Voranschlages samt MFP ist erst nach vollständiger Abstimmung mit der BH bzw. dem Land OÖ möglich.

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Herbert Holzinger: Die vorliegenden Zahlen sind sehr erschreckend und auch belastend. Die Gemeinde ist nur mehr Beifahrer und hat keine Möglichkeiten, die Budgetsituation maßgeblich zu verbessern, da die Pflichtausgaben nach oben gehen und die Einnahmen stagnieren.

## **TOP 6) Verkauf des Grundstückes 4936/11 in Strassfeld - Beratung**

Bgm. Herbert Holzinger

In der Kaufvereinbarung vom 8.2.2019 (GR- Beschluss am 7.2.2019) zwischen Werner Steininger und der Marktgemeinde Prambachkirchen wurde ein Vorkaufsrecht für das Grundstück 4936/11 wie folgt vereinbart.



Für das Grundstück 4936/11 mit einem Ausmaß von 1685 m2 inkl. anteilige Spielplatzfläche wird Werner Steininger das Vorkaufsrecht zur Errichtung von einem mehrgeschossigen (förderbaren) Miet- bzw. Eigentumsobjekt bis Ende 2024 eingeräumt. Der Kaufpreis beträgt 65,-/m2 zzgl. Indexsteigerung (Basis Februar 2019).

Entsprechend der vereinbarten Indexsteigerung ergibt sich per Oktober 2024 ein Kaufpreis von 82,68 € je m2.

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2010	Veränderungsrate	Wert in EUR
Februar 2019	116,8	-	65,00
Oktober 2024*	148,6	27,2	82,68

Herr Steininger hat vor einigen Tagen mitgeteilt, dass er dieses Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen wird und die Errichtung eines Mehrparteien- Wohngebäudes beabsichtigt.

In der nächsten Sitzung des Gemeinderates soll eine entsprechende Kaufvereinbarung mit einer Frist zur Bauverpflichtung binnen 3 Jahren beschlossen werden.

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

**Wortmeldungen:** Keine

### **Dringlichkeitsantrag**

### **Agro- PV Watzenböck; Anpassung der Vereinbarung zum Kriterienkatalog – Beratung und Beschluss**

Bgm. Herbert Holzinger

Die unter Pkt. 8a ergänzte Vereinbarung wurde heute von Watzenböck Markus unterschrieben und sollte im Gemeinderat behandelt werden, um ggf. einen neuerlichen Durchführungsbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes fassen zu können.

### ***Vereinbarung***

### ***zum ergänzenden Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV-Freiflächenanlagen im Grünland (Stand 19.05.2022)***

– bearbeitet im Bauausschuss am 20.11.2023 und 16.01.2024

– geändert bzw. ergänzt im Gemeindevorstand am 29.01.2024

- Ergänzung durch Salzburg AG per Mail am 07.02.2024

- Ergänzung in Absprache Watzenböck Markus und Bgm. Holzinger am 10.12.2024

Abgeschlossen zwischen Markus Watzenböck, Obereschlbach 7, 4731 Prambachkirchen, als Grundeigentümer ~~bzw. Betreiber~~, (kurz Grundeigentümer)

und

der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.- Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Herbert Holzinger, (kurz Gemeinde).

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, anlässlich der Errichtung einer Agro- PV- Anlage auf dem Grundstück 4217, KG 45009, EZ 243 nachstehende Kriterien verpflichtend einzuhalten.

1. Bei der zu errichtenden PV-Anlage muss es sich um eine Agro-PV-Anlage (entsprechend OÖ. Photovoltaik Strategie 2030, Stand Sept. 2022) mit Doppelnutzung handeln.
2. Als Nachweis für die Doppelnutzung (durch aktiven landwirtschaftlichen Betrieb) ist vom Grundeigentümer auf Verlangen der Gemeinde jährlich ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. Bei Verpachtung **bzw. Unterverpachtung** der betroffenen Liegenschaft gilt als Nachweis ein Pachtvertrag und der AMA- Mehrfachantrag des Pächters **bzw. Unterverpächters**.
3. Für die PV- Anlage dürfen nur senkrecht montierte Paneele mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche verwendet werden.
4. Vom Grundeigentümer sind gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage spätestens bis zum Zeitpunkt des Gemeinderats- Durchführungsbeschlusses bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Projektunterlagen werden Teil dieser Vereinbarung.
- ~~5. Die PV- Anlage darf von Elektrizitätsunternehmen errichtet aber nicht und betrieben werden. Der Eigenbetrieb durch den Grundeigentümer ist eine unbedingte Voraussetzung.~~
6. Die geplante PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung zu errichten, ansonst ist vom Grundeigentümer spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf Grünland (LN) zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung vom Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet.
7. Wird die PV- Anlage durchgehend länger als ~~12~~ **24** Monate vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer verpflichtet, innerhalb von weiteren 12 Monaten den vollständigen Rückbau (Demontage und Entfernung) der PV- Anlage samt Zubehör zu veranlassen, das betroffene Grundstück in den Urzustand (zum Zeitpunkt vor Errichtung der PV- Anlage) zu versetzen und die Rückwidmung der betroffenen Flächen in Grünland (LN) zu beantragen.
8. Wird der Rückbau vom Grundeigentümer nicht fristgerecht veranlasst bzw. umgesetzt, ist die Gemeinde berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. Die Anschaffungskosten sind durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag nachzuweisen. ~~Die Eintragung des entsprechenden Pfandrechtes in das Grundbuch ist vom Grundeigentümer bis spätestens vor der Verordnungsprüfung des Flächenwidmungsplanes zu veranlassen.~~

**8a) Der Grundeigentümer versichert, die Eintragung des o.a. Pfandrechtes im Grundbuch nach erfolgter, positiver Verordnungsprüfung durch das Land OÖ, Abt. Raumordnung unmittelbar (binnen 4 Wochen)**

zu veranlassen. Wird vom Grundeigentümer die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch nicht fristgerecht beantragt, ist vom Grundeigentümer spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf Grünland (LN) zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung vom Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet.

9. Wenn die Doppelnutzung (Agro- PV) vom Grundeigentümer nicht nachgewiesen werden kann, wird von der Gemeinde, nach Setzung einer 12-monatigen Frist, unter Inanspruchnahme des Pfandrechts (Pkt. 8) der Rückbau der PV-Anlage samt Zubehör, sowie die Rückwidmung des Grundstückes von Amts wegen in die Wege geleitet.
10. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung und gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger **des Grundeigentümers**. ~~und wird vom Betreiber der PV-Anlage vollinhaltlich ohne Einwände zur Kenntnis genommen.~~ Für die Dauer des zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages, nimmt der Betreiber diese Vereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis.
11. Sämtliche Kosten für die notarielle Errichtung dieser Vereinbarung, Pfandrechtseintragung im Grundbuch, etc. trägt der Grundeigentümer.

Prambachkirchen, am 10.12.2024

.....  
*Betreiber (firmenmäßige Fertigung)*

.....  
Markus Watzenböck

.....  
Bgm. Herbert Holzinger  
Marktgemeinde Prambachkirchen

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Herbert Holzinger: Nachdem nicht absehbar ist, ob seitens des Landes OÖ die Änderung der Flächenwidmung genehmigt wird, erscheint es sinnvoll, die Vereinbarung hinsichtlich der Einforderung des Pfandrechts abzuändern. Die Pfandrechtseintragung würde dem Widmungswerber erhebliche Kosten verursachen. Durch die Abänderung der Vereinbarung kann zumindest ausgeschlossen werden, dass diese Kosten umsonst investiert werden. Die Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits unterschrieben.

### **Antrag**

GR Ing. Eschböck Reinhard stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zum Kriterienkatalog mitsamt den Änderungen vom 10.12.2024 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

### **Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.



**TOP 7) Watzenböck Markus, Agro- PV- Anlage; Änderung Flächenwidmungsplan 4/32 und ÖEK 2/08 - Beratung und neuerlicher Durchführungsbeschluss**

Bgm. Herbert Holzinger

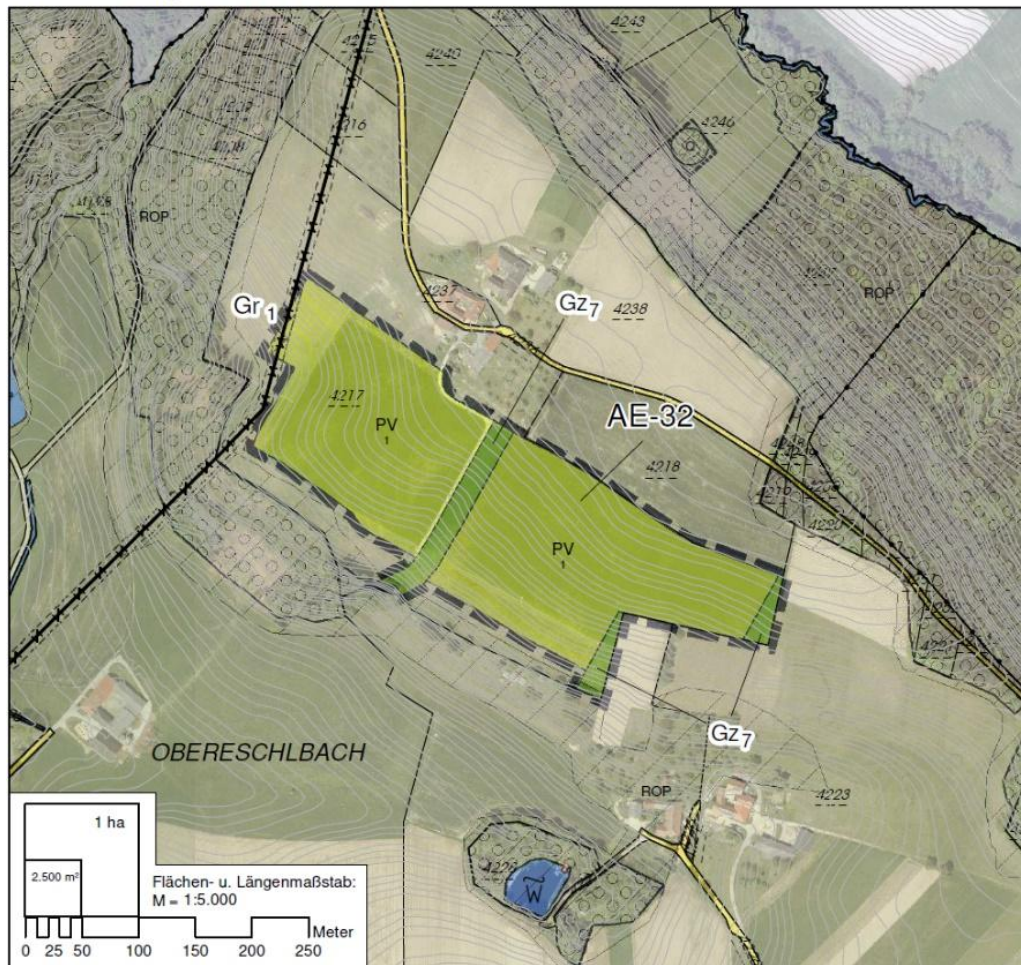
In der Sitzung des Gemeinderates am 12. September 2024 wurde ein Durchführungsbeschluss für die Flächenwidmungsplanänderung 4/32 und ÖEK 2/08 beschlossen. Aufgrund nachträglicher Ergänzungen (24.10.2024 und 05.11.2024) in der Stellungnahme des Ortsplaners ist ein neuerlicher Durchführungsbeschluss erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2024 wurden die beiden Ergänzungen verlesen und erläutert, jedoch wurde kein Beschluss gefasst, da eine neuerliche Verständigung der Anrainer erforderlich war. Seitens der verständigten Anrainer gingen innerhalb der Frist keine Einwände ein.

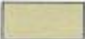
Die ergänzten Stellungnahmen des Ortsplanes (Stand 24.10.2024 und 05.11.2024) wurde im Vorfeld per Intranet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.


**Ergänzung in der Stellungnahme des Ortsplaners vom 24.10.2024 (Seite 28 und 29)**

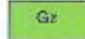
Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
	<p><b>Ergänzung vom 05.09.2024:</b></p> <p>4. Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird unter Bezugnahme auf die E-Mail vom 25.03.2024 festgehalten, dass eine aktuelle Netzzugangszusage der Netz OÖ weiterhin für erforderlich erachtet wird, um Klarheit zu haben, ob diese Anlage Realisierungschance hat oder nicht.</p> <p>5. Betreffend das Thema Blendung wird es im Zusammenhang mit der Straße bzw. identifizierten geblendeten Objekten sinnvoll sein, in diesem Bereich flächenwidmungstechnisch die Zulässigkeit von Blendschutzmaßnahmen festzulegen.</p> <p>6. Betreffend die Ertragsermittlung ist unklar, inwieweit die gegenseitige Abschattung bei dem Reihenabstand von 9 m im Detail berücksichtigt wurde.</p> <p>Eine Klärung obiger Punkte ist aus Sicht der Abt. Elektrotechnik und Energieversorgung zielführend.</p>	<p><b>Ergänzung vom 24.10.2024:</b></p> <p>4. Bezugnehmend auf die Ergänzung vom 26.06.2024 und auf das Schreiben der Netz OÖ vom 02.10.2024 liegt eine aktuelle Netzzusage vor und ist diese dem Genehmigungsverfahren beizulegen.</p> <p>5. Eine entsprechende Blendungsabschätzung nach R11-3 wurde durch den Antragsteller erstellt und ist im Technisches Bericht, erstellt durch die Salzburg AG, unter Kap. 4.5.6 enthalten. Gem. der Abschätzung wird für etwaige Verkehrsflächen keine Blendung erwartet. Bundes- oder Landesstraßen befinden sich auch in keinem Nahverhältnis zur Widmungsfläche. Die planunterlagen zur FWP-Änderung können dahingehend angepasst werden, dass die Definition der PV-Freiflächenanlage die Errichtung von erforderlichen blendungsreduzierenden Maßnahmen zulässt.</p> <p><small>Photovoltaikanlage PV1: Agri-Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen. Erforderliche blendungsreduzierende Maßnahmen sind zulässig</small></p> <p>Diese ergänzende Maßnahme wurde mit Hrn. DI Scharinger am 25.10.2024 positiv vorbesprochen.</p> <p>6. Lt. Aussage des Antragstellers wurde dieser Umstand im Zuge der Ertragsermittlung bereits berücksichtigt und wurde dies auch mit einer bereits im Betrieb befindlichen Anlage verglichen.</p> <p><u>Ich Rücksprache mit Hrn. Scharinger ist eine nunmehr erneute Abstimmung der Unterlagen mit ihm nicht mehr erforderlich. Eine abschließende Prüfung aus elektrofachlicher Sicht erfolgt im Genehmigungsverfahren.</u></p>	

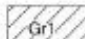


### 1.3 Grünland

- 

Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- 

Photovoltaikanlage  
 PV1: Agri-Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.  
**Erforderliche blendungsreduzierende Maßnahmen sind zulässig**
- 

Grünzug  
 Gz7 = Schutz des Landschaftsbildes: Die Fläche ist als Grünfläche dauerhaft zu sichern und mit einer Sichtschutzhecke bestehend aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und/oder zu erhalten. Zu- und Ausfahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung sind zulässig.
- 

Schutz- oder Pufferzone im Grünland:  
 Gr1 = Hochspannungsfreileitung 30 kV: Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z. B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen

**Ergänzung in der Stellungnahme des Ortsplaners vom 05.11.2024 (Seite 13 bis 15)**

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners	Gemeinde
		 <p><u>Ergänzung vom 05.11.2024:</u> In einem Email der Salzburg AG vom 30.10.2024 wird mitgeteilt, dass die gewählte Definition der Grünzüge in Teilbereichen seitens des Grundeigentümers nicht umsetzbar sind. Um eine entsprechende Änderung in Biodiversitätsbereiche anstatt Heckenzüge wird gebeten.</p> <p>In telefonischer Rücksprache mit der Salzburg AG wird mitgeteilt, dass Blühstreife, Totholzbereiche als sog. Biodiversitätsbereiche keinen Sichtschutz bieten und daher keinen geeignete Maßnahme als Ersatz für den Eingriff in das Landschaftsbild darstellen.</p> <p><u>Folgende Gliederung der Grünzüge wurde vorgenommen und mit Bearbeitungsstand 05.11.2024 wieder gespeichert.</u></p>  <p><b>Gr</b> Grünzug  <b>Gz7</b> = Schutz des Landschaftsbildes: Die Fläche ist als Grünfläche dauerhaft zu sichern und mit einer Sichtschutzhecke bestehend aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und/oder zu erhalten. Zu- und Ausfahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung sind zulässig.  <b>Gz8</b> = Biodiversitätsflächen: Strukturierung der Projektfläche in Form von Lebensraumstrukturen, Blühflächen, etc. unter Ausschluss von PV-Anlagen</p> <p><b>Gz7</b> = Schutz des Landschaftsbildes: Die Fläche ist als Grünfläche dauerhaft zu sichern und mit einer Sichtschutzhecke bestehend aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und/oder zu erhalten. Zu- und Ausfahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung sind zulässig.</p> <p><b>Gz8</b> = Biodiversitätsflächen: Strukturierung der Projektfläche in Form von Lebensraumstrukturen, Blühflächen, etc. unter Ausschluss von PV-Anlagen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nachfolgende Abbildungen sind noch ohne ergänzender Darstellung der Grünzüge.</p>	



### 1.3 Grünland

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- PV
 Photovoltaikanlage  
 PV1: Agri-Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.  
 Erforderliche blendungsreduzierende Maßnahmen sind zulässig
- Gz
 Grünzug  
 Gz7 = Schutz des Landschaftsbildes: Die Fläche ist als Grünfläche dauerhaft zu sichern und mit einer Sichtschutzhecke bestehend aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und/oder zu erhalten. Zu- und Ausfahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung sind zulässig.  
 Gz8 = Biodiversitätsflächen: Strukturierung der Projektfläche in Form von Lebensraumstrukturen, Blühflächen, etc. unter Ausschluss von PV-Anlagen
- Gr1
 Schutz- oder Pufferzone im Grünland:  
 Gr1 = Hochspannungsfreileitung 30 kV: Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z. B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen

**Wortmeldungen:** Keine

### Antrag

GR Ing. Eschlböck Reinhard stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/32 und des ÖEK 2/08 per neuerlichem Durchführungsbeschluss zu beschließen.

### Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

## TOP 8) Eschböck Rudolf und Maria, Erweiterung Gewerbegebiet; Änderung Flächenwidmungsplan 4/38 - Beratung und Durchführungsbeschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. September 2024 wurde ein Einleitungsbeschluss für die Flächenwidmungsplanänderung 4/38 beschlossen. Grundlage war die Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.06.2024.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung durch das Land OÖ wurde mit Schreiben vom 04.11.2024 mitgeteilt, dass die Definition der Schutzzone im Bauland nicht ausreichend bestimmt ist. Der Begriff „Bau“ bzw. „Bauten“ ist gesetzlich nicht definiert und aus raumordnungsrechtlicher Sicht muss im Zweifelsfall immer die strengere Auslegung für die Beurteilung herangezogen werden – im konkreten Fall wäre daher sämtliche „baulichen Anlagen“ unzulässig. Die ggst. Umwidmung ist somit nicht geeignet, das beabsichtigte Ziel – Errichtung einer Feuerwehrumfahrt samt Einfriedung – zu erfüllen.

Um sowohl dem Gebot der Bestimmtheit zu entsprechen, als auch die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, wäre die Definition der Schutzzone im Bauland in **„die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig“** zu ändern.

Von Ortsplaner DI Mario Hayder wurden die Änderungen vorgenommen und die Betroffenen wurden darüber schriftlich informiert.

FWP Änderung Nr. 4.38; M = 1:2.000





Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünfl., Bepflanzungen)  
 Die ausgewiesenen Flächen sind als Grünfläche zu gestalten  
 Ff1 = SP1 = Als Frei- und Grünfläche zu erhalten.  
 SP25 = Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.

1.2 Verkehrsflächen



fließender Verkehr

1.3 Grünland



Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Grünzug  
 Gz4 = Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen: ausschließlich bestimmungsgemäße Bauten und Anlagen zulässig.



Trenngrün  
 Trg6 = Trenngrün als Puffer zwischen der betrieblichen Nutzung und der Wohnnutzung. Die Fläche ist überwiegend als dauerhafte Grünfläche zu gestalten. Bauliche Anlagen - ausgenommen Zu- und Ausfahrten sowie Retentionsmaßnahmen - sind unzulässig.

AE - Nr.	Besitzer/Antragsteller	Parz. Nr./ KG	Größe in m <sup>2</sup>	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
4.38	Rudolf und Maria Eschlböck Bergstraße 1 4731 Prambachkirchen	4697/2 T4700/6 KG 45009 Gallham	ca. 2.359 m <sup>2</sup>	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet mit SP25 ca. 379 m <sup>2</sup>
					Betriebsbaugebiet mit SP25 ca. 1.923 m <sup>2</sup>
					Grünzug (Gz4) ca. 57 m <sup>2</sup>

**Wortmeldungen:** Keine

**Antrag**

GR Gessl Philipp stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4/38 per Durchführungsbeschluss zu beschließen.

**Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 9) Lesslhumer Erich; Agro- PV- Anlage, Änderung Flächenwidmungsplan 4/40 und ÖEK 2/11 - Beratung und Einleitungsbeschluss**

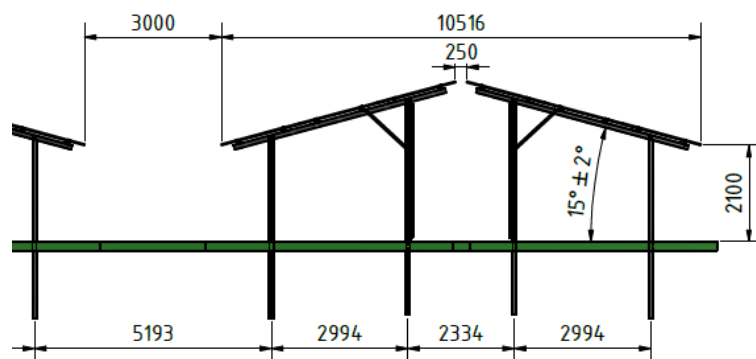
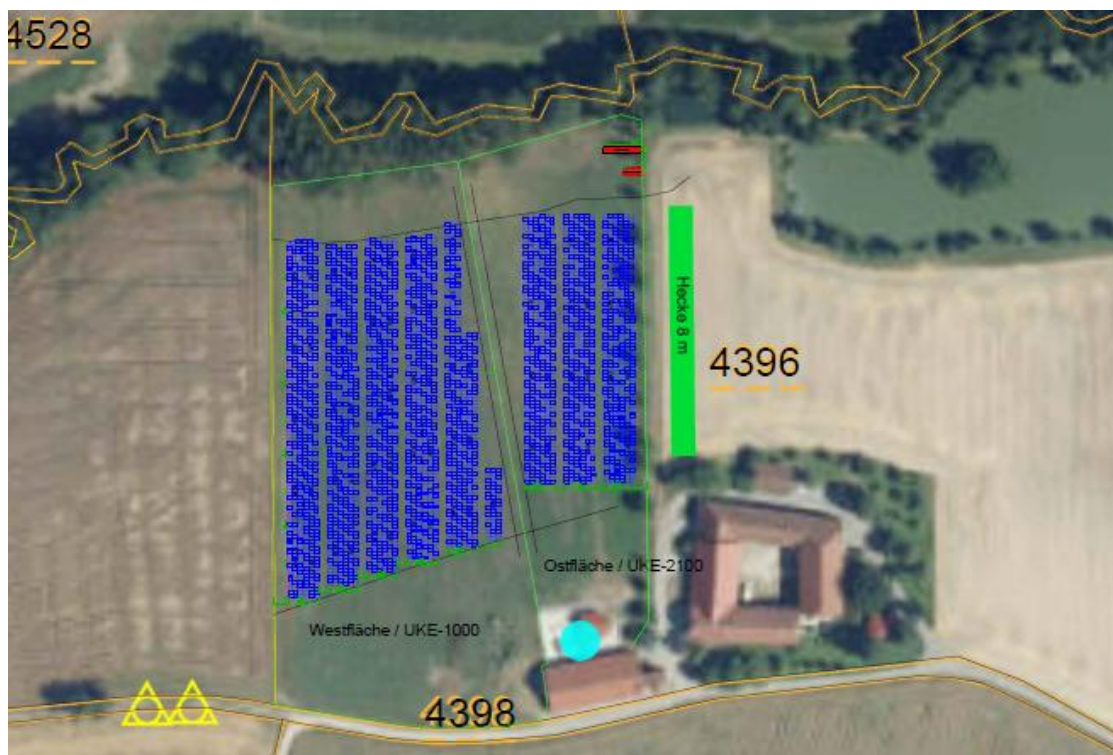
Bgm. Herbert Holzinger

Die Projektunterlagen samt Stellungnahme des Ortsplaners sind erst gestern Abend bei der Gemeinde eingelangt und müssen noch gesichtet und bewertet werden. Eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung ist daher nicht vorgesehen.

Herr Erich Lesslhuber beabsichtigt auf seinem Grundstück Nr. 4396, KG Gallham, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist, eine Agro- Photovoltaik-anlage zu errichten. Der Antragsteller wurde zur Sitzung des Bauausschusses am 23.10.2024 eingeladen, um das PV- Projekt vorzustellen.

Erich Lesslhuber und dessen Projektant stellen das Projekt vor:

Es ist geplant, auf dem Grundstück 4396, KG Gallham, in unmittelbarer Nähe des Anwesens Gallham 1, auf einer Fläche von ca. 1,7 ha, so wie im u.a. Plan dargestellt, eine Agro- Photovoltaik Anlage.



- Anlagenleistung ca. 2 MWp, beanspruchte Fläche ca. 1,7 Hektar
- Anschluss ans Netz über 30 kV Leitung
- Netzzusage bis Herbst 2025 ist vorhanden
- Betreiber der Anlage ist der Grundbesitzer selbst

- Das Grundstück ist nach Norden hin abfallend, daher ergibt sich aus der Ost-West-Ausrichtung die beste Situierung
- Es handelt sich um eine Flächen- Photovoltaikanlage mit Doppelnutzung
- Tierhaltung mit Mufflons (Schaf Art) und Steinböcken
- Die PV-Module dienen auch als Regenschutz und Schattenspender für die Tiere
- Im westlichen Teil der PV- Anlage werden Mufflons gehalten, Anlagen Unterkante ca. 70cm
- Im östlichen Teil werden Steinböcke gehalten, Anlagen Unterkante ca. 210cm, Paneel Neigung ca. 15 Grad.
- An der östlichen Seite wird eine Hecke vorgesehen, damit die PV-Anlage von der Straße aus nicht einsehbar ist.
- Beansprucht wird Bodenklasse 2 von 5 (zweitschlechteste Bodengüteklasse)
- Rote Zonen (z.B. Wildkorridor) werden freigehalten
- für die Sicherstellung eines ev. erforderlichen Rückbaus der Anlage wird vom Grundbesitzer der Abschluss einer Versicherung vorgeschlagen
- Effizienz von senkrecht mont. PV-Modulen: Anlage bringt ca. 400-450 kWp pro Ha und Jahr
- Effizienz von schräg montierten PV-Modulen: Anlage bringt ca. 1200 kWp pro Ha und Jahr
- Ertragsabschätzung: 1,7 Hektar x 1.200 kWp = 2,04 MWp

Anlässlich einer Begehung mit Frau DI Wöran (Land OÖ, Raumordnung) und Herrn DI Kornhuber (Land OÖ, Naturschutz) wurde festgestellt, dass eine Änderung der Flächenwidmung für die Errichtung einer PV-Anlage auf diesem Grundstück seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung und des OÖ. Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich positiv beurteilt werden könnte, da die geplante PV-Anlage aufgrund des Geländes für das nähere Umfeld wenig sichtbar und gut in das Landschaftsbild integriert wäre.

### **Kriterienkatalog und Vereinbarung zum Kriterienkatalog**

In der Sitzung des Bauausschusses am 23.10.2024 wurden gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Einwände geäußert und die bestehende Vereinbarung zum Kriterienkatalog entsprechend angepasst – siehe Änderungen in [blau](#) in der n.a. Vereinbarung.

Vom Gemeinderat müsste der Kriterienkatalog bzw. die Vereinbarung zum Kriterienkatalog angepasst werden, da derzeit eine Begrenzung der Modulfläche mit 7% von der Bodenfläche vorgesehen ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2024 wurde unter „Allfälliges“ über das geplante Projekt und über die Änderungsvorschläge zur Vereinbarung des Kriterienkatalogs informiert.

### **Ergänzender Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV- Freiflächenanlagen im Grünland (Stand 19.05.2022)**

– am 19.05.2022 im Gemeinderat beschlossen

- am 29.01.2024 im Bauausschuss beraten und am 08.02.2024 im Gemeinderat abgeändert

*Dieser Katalog soll der Gemeinde als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.*

*Es lassen sich dadurch für den Projektantragsteller keine Rechte und Ansprüche auf Genehmigung ableiten. Jedes Projekt wird individuell begutachtet und ist gesondert im Gemeinderat zu beschließen.*

### **Einleitung / Grundlage:**



Freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung größer als 5 kW (§ 21 Abs. 5, Oö. ROG 1994) im Grünland (§ 30) dürfen nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine Ausnahme hinsichtlich Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021), Anhang A, Punkt C. Für die Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist der Gemeinderat zuständig. Neben dem Flächenwidmungsplan können noch andere Bewilligungen erforderlich sein. Diese werden durch diesen Katalog nicht beeinflusst. Siehe dazu Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021).

Dieser Kriterienkatalog ist als Erweiterung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs des Landes OÖ zu sehen. (siehe insb. Seite 40 bis 48 Anhang B „Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen“ der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030, (Stand April 2021).

Die Kriterien werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Kriterien, die sich auf das Grundstück beziehen, worauf durch eine Umwidmung die Sonderwidmung vergeben werden kann (**WK = Widmungskriterien**).
- Kriterien, die den laufenden Betrieb einer PV-Anlage umfassen. Diese können im Flächenwidmungsplanverfahren aufgrund eines Projektes geprüft werden. Der Flächenwidmungsplan selbst kann diese aber nicht bzw. nicht für die Dauer festlegen. Deshalb müssen diese Kriterien in einer separaten Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fixiert werden (**VK = Vertragskriterien**, die in der Vereinbarung stehen).

**Folgende zusätzliche Kriterien sind verpflichtend einzuhalten:**

1. Alle Kriterien, insb. Seite 40 bis 48, Anhang B (Kriterienkatalog PV- Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) (WK)
2. Es muss sich um eine Agro-PV-Anlage \*\* handeln (Doppelnutzung) (VK)
3. Verwendung von senkrecht aufgestellten bzw. montierten Paneelen mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche (VK)
4. Ein Nachweis der Doppelnutzung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (VK)
5. Als Nachweis für die Doppelnutzung mit einem bestehenden, aktiven landwirtschaftlichen Betrieb ist u.a. ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. (VK)
6. Als Nachweis für die Doppelnutzung gilt u.a. auch ein Pachtvertrag oder der AMA-Mehrfach-antrag der betroffenen Fläche des Pächters. (VK)
7. Durch die Umwidmung darf die Obergrenze von 10 ha landwirtschaftlichem Grundflächen-verbrauch mit Sonderwidmung PV-Anlagen im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. (WK)
8. Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, innerhalb von **6 24** Monaten die Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die Grundfläche zurückzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Marktgemeinde berechtigt, den Rückbau und die Entsorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Betreibers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. (VK)
9. Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, die Rückwidmung der von der Sonderausweisung für PV- Flächen betroffenen Flächen in Grünland zu beantragen. (VK)
- ~~10. PV Anlagen dürfen nicht von Elektrizitätsunternehmen errichtet werden — der Eigenbetrieb des Grundeigentümers ist eine Voraussetzung (VK). — ersatzlos gestrichen~~
11. Gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage sind ~~bereits zum Zeitpunkt des Umwidmungsantrages~~ **spätestens bis zum Zeitpunkt des Gemeinderats- Durchführungsbeschlusses** vorzulegen. Diese werden auch Teil der Vereinbarung (WK, VK).

12. Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung vollständig bzw. auf der gesamten Fläche zu errichten, ansonst ist die Rückwidmung auf Grünland verpflichtend zu veranlassen. (VK)
13. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde über die Kriterien Punkte, die sowohl der Antragsteller, **der Betreiber**, als auch die Gemeinde unterzeichnet. Diese gilt dann für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung. (WK)

**\*\* Definition Agro- PV- Anlagen:**

„Agro-PV-Anlagen“ sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnen-Energie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschottete Flächen verwendet werden. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) Seite 28

**Vereinbarung**

**zum ergänzenden Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV-Freiflächenanlagen im Grünland (Stand 19.05.2022)**

---

- am 08.02.2024 im Gemeinderat abgeändert

- am 23.10.2024 vom Bau-Ausschuss zur Änderung vorgeschlagen

Abgeschlossen zwischen **Lesslhuber Erich, Gallham 1**, 4731 Prambachkirchen, als Grundeigentümer bzw. Betreiber, (kurz Grundeigentümer)

und

der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.- Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Herbert Holzinger, (kurz Gemeinde).

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, anlässlich der Errichtung einer Agro- PV- Anlage auf dem Grundstück **4396**, KG **45009 Gallham**, nachstehende Kriterien verpflichtend einzuhalten.

1. Bei der zu errichtenden PV-Anlage muss es sich um eine Agro-PV-Anlage (entsprechend OÖ. Photovoltaik Strategie 2030, Stand Sept. 2022) mit Doppelnutzung handeln.
2. Als Nachweis für die Doppelnutzung (durch aktiven landwirtschaftlichen Betrieb) ist vom Grundeigentümer auf Verlangen der Gemeinde jährlich ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. Bei Verpachtung der betroffenen Liegenschaft gilt als Nachweis ein Pachtvertrag und der AMA- Mehrfachantrag des Pächters.
- ~~3. Für die PV- Anlage dürfen nur senkrecht montierte Paneele mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche verwendet werden. → ersatzlos streichen~~
4. Vom Grundeigentümer sind gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage spätestens bis zum Zeitpunkt des Gemeinderats- Durchführungsbeschlusses bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Projektunterlagen werden Teil dieser Vereinbarung.
5. Die geplante PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung zu errichten, ansonst ist vom Grundeigentümer spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf Grünland (LN) zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung vom

Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet.

6. Wird die PV- Anlage durchgehend länger als 24 Monate vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer verpflichtet, innerhalb von weiteren 12 Monaten den vollständigen Rückbau (Demontage und Entfernung) der PV- Anlage samt Zubehör zu veranlassen, das betroffene Grundstück in den Urzustand (zum Zeitpunkt vor Errichtung der PV- Anlage) zu versetzen und die Rückwidmung der betroffenen Flächen in Grünland (LN) zu beantragen.
7. Wird der Rückbau vom Grundeigentümer nicht fristgerecht veranlasst bzw. umgesetzt, ist die Gemeinde berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. Die Anschaffungskosten sind durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag nachzuweisen. Die Eintragung des entsprechenden Pfandrechtes in das Grundbuch ist vom Grundeigentümer bis spätestens vor der Verordnungsprüfung des Flächenwidmungsplanes zu veranlassen.

8. Wenn die Doppelnutzung (Agro- PV) vom Grundeigentümer nicht nachgewiesen werden kann, wird von der Gemeinde, nach Setzung einer 12-monatigen Frist, unter Inanspruchnahme des Pfandrechts (Pkt. 8) der Rückbau der PV-Anlage samt Zubehör, sowie die Rückwidmung des Grundstückes von Amts wegen in die Wege geleitet.
9. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung, gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger des Grundeigentümers und wird vom **Grundeigentümer und Betreiber** der PV-Anlage vollinhaltlich ohne Einwände zur Kenntnis genommen.
10. Sämtliche Kosten für die notarielle Errichtung dieser Vereinbarung, Pfandrechtseintragung im Grundbuch, etc. trägt der Grundeigentümer.

Prambachkirchen, am .....

.....  
**Grundeigentümer bzw. Betreiber**  
(firmenmäßige Fertigung)

.....  
**Lesslumer Erich**

.....  
Bgm. Herbert Holzinger  
Marktgemeinde Prambachkirchen

**Wortmeldungen:** Keine

**TOP 10) Mair Franz; Dienstpostenplan sowie Verlängerung der befristeten Höherreihung - Beratung und Beschluss**

AL Hoffmann Wilhelm

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2020 wurden die Änderungen des Dienstpostenplanes der allgemeinen Verwaltung mitsamt dem Wechsel von Mair Franz vom Bauhofleiter in die Verwaltung auf den Dienstposten GD 20.3 (1 PE) beschlossen.

Die dadurch entstandene Erhöhung dieses Dienstpostens von 0,5 auf 1,0 PE sowie eine auf 5 Jahre befristete Aufwertung dieses Postens gemäß § 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 auf GD 17.5, der dem qualifizierten Arbeitsanfall von Herrn Mair entspricht, war ebenfalls miteinbezogen.

Mit Schreiben des Landes OÖ vom 04.08.2020 wurde die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,5 PE VB GD 20.3 um 0,5 PE auf 1 PE genehmigt.

Die befristete Höherbewertung dieses Dienstpostens auf die Funktionslaufbahn GD 17.5 unterliegt keiner Genehmigungspflicht des Landes und ist vom Gemeindevorstand und Gemeinderat zu beschließen und mit Nachtrag zum Dienstvertrag zu dokumentieren.

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 02.07.2020 und des Gemeindevorstandes vom 08.09.2020 wurde die Umreihung in die höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn des Vertragsbediensteten Mair Franz mit einem Nachtrag zum Dienstvertrag – längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet – bis 02.07.2025 beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 hat vom Bürgermeister sechs Monate vor Ablauf der Befristung (02.07.2025), eine Information über das Auslaufen der Befristung an den Gemeindevorstand und den Gemeinderat zu erfolgen. Der Gemeinderat hat sodann zu prüfen, ob die Kriterien, die zur Höherbewertung geführt haben, noch vorliegen.

Sollte dies zutreffen, kann der Gemeinderat für einen weiteren befristeten Zeitraum (höchstens 5 Jahre – bis 02.07.2030) die Höherbewertung des Dienstpostens festlegen und der Gemeindevorstand soll gleichgehend mit Beschluss die weitere befristete dienstliche Umreihung mit einem Nachtrag zum Dienstvertrag vornehmen.

Mair Franz ist als Sachbearbeiter Bautechnik/Bauwesen für die administrative Abwicklung der Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schulen, Kindergarten, Kanal, Wasserversorgung, Straßenerhaltung, etc.) zuständig und somit ist die Umreihung vom Dienstposten GD 20.3 auf den höher bewerteten Dienstposten GD 17.5 noch immer gerechtfertigt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.12.2024 wurde die beantragte Weiterverlängerung, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, einstimmig beschlossen.

**Wortmeldungen:** Keine

### **Antrag**

GR<sup>in</sup> Auinger Katharina stellt den Antrag, die befristete Weiterverlängerung des Dienstpostens GD 17.5 mit 1,0 PE für Herrn Mair Franz bis 02.07.2030 zu beschließen.

### **Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

## TOP 11) Änderung Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung – Beratung und Beschluss

AL Hoffmann Wilhelm

Der letzte nachstehende Dienstpostenplan der allgemeinen Verwaltung wurde mit Schreiben der IKD vom 17.05.2021, IKD-2017-261090/46-St, genehmigt und in der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2022 beschlossen.

Dienstpostenplan				7,5 PE	
<b>Allgemeine Verwaltung</b>					
1	B	GD 10.1	entfallen		
0,8	B	GD 15.1	C I-V	a)	
1	VB	GD 15.1	I/b		
0,7	VB	GD 17.5	entfallen		
1	VB	GD 17.5	I/c		
<b>0,8</b>	<b>VB</b>	<b>GD 18.4</b>		b)	<b>Befristet von 01.09.2021 bis 28.02.2022</b>
0,7	VB	GD 18.4	entfallen	c)	0,2 PE befristet auf die Dauer der Besetzung des Dienstpostens B GD 15.1 – C I-V mit 0,8 PE.
0,8	VB	GD 18.5	entfallen		0,3 PE befristet auf die Dauer der Besetzung des VB-Dienstpostens GD 17.5 mit 0,7 PE.
0,5	VB	GD 19.5	I/c	d)	
1	VB	GD 20.3	entfallen	e)	GD 17.5 befristet bis 02.07.2025 gem. § 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019

Der aktuelle Dienstpostenplan ist mit folgenden Änderungen vom Gemeinderat zu beschließen.

- a) Wegfall des DP 0,8 PE GD 15.1 infolge Pensionierung von Manigatterer Franz.  
Neu: 1 PE GD 15.1 – neue Kassenführerin Falkner Brigitte – GR vom 03.11.2022
- b) Wegfall des Dienstpostens 0,8 PE GD 18.4 – Befristung von 01.09.2021 bis 28.02.2022 (dieser Posten wurde befristet für die Einarbeitungszeit des damaligen Buchhalters/ Kassenführers Parzer Ludwig geschaffen)
- c) Reduzierung des DP GD 18.4 - 0,7 PE (0,2 PE befristet auf die Dauer der Besetzung des DP B GD 15.1 – C I-V mit 0,8 PE - Manigatterer) auf 0,5 PE (neue Mitarbeiterin - Prandstätter Iris) – GV vom 07.05.2024
- d) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Grafe Christine – GD 19.5 - von 0,5 PE auf 0,625 PE – GV vom 21.03.2023
- e) Mair Franz - Verlängerung der Höherbewertung des Dienstpostens (GD 20.3 auf GD 17.5) gemäß § 4 Abs. 4 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 auf weitere 5 Jahre von 03.07.2025 bis 02.07.2030 – GR vom 12.12.2024

Der neue Dienstpostenplan der allgemeinen Verwaltung sieht nun folgendermaßen aus:

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Prambachkirchen 2024 (genehmigungspflichtig)				
Allgemeine Verwaltung - 7,625 PE				
PE	Art DP	Bewertung neu	Bewertung alt	
1	B	GD 10.1	entfallen	
1	VB	GD 15.1	entfallen	
1	VB	GD 15.1	I/b	
0,7	VB	GD 17.5	entfallen	
1	VB	GD 17.5	I/c	
0,5	VB	GD 18.4	entfallen	
0,8	VB	GD 18.5	entfallen	0,3 PE befristet auf die Dauer der Besetzung des VB-Dienstpostens GD 17.5 mit 0,7 PE
0,625	VB	GD 19.5	I/c	
1	VB	GD 20.3	entfallen	<u>GD 17.5</u> - befristet bis 02.07.2025 gem. § 3 OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 - Verlängerung gem. § 4 bis 02.07.2030
0	VB	GD 21	entfallen	DP nicht besetzt

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.12.2024 wurden die geplanten Änderungen ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

#### **Antrag**

GR Weixelbaumer Karl stellt den Antrag, die Änderung des Dienstpostenplans ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

#### **Abstimmung**

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

### **TOP 12) Sitzungsplan 2025 der Marktgemeinde Prambachkirchen – Beratung u. Beschluss**

Bgm. Herbert Holzinger

Sitzungsplan 2025			
Vorstand	Di 28.01.2025	19:30	
Gemeinderat	Do 06.02.2025	19:30	
Vorstand	Di 25.03.2025	19:30	RA
Gemeinderat	Do 03.04.2025	19:30	RA
Wasserverband	Do 24.04.2025	19:30	RA
Vorstand	Di 06.05.2025	19:30	
Gemeinderat	Do 15.05.2025	19:30	
Vorstand	Di 24.06.2025	19:30	
Gemeinderat	Do 03.07.2025	19:30	
Vorstand	Di 02.09.2025	19:30	
Gemeinderat	Do 11.09.2025	19:30	
Wasserverband	Do 16.10.2025	19:30	VA
Vorstand	Di 28.10.2025	19:30	NVA
Gemeinderat	Do 06.11.2025	19:30	NVA
Vorstand	Mi 03.12.2025	19:30	VA
Gemeinderat	Do 11.12.2025	19:00	VA

Feiertage 2025 in OÖ	
Neujahr	Mi 01.01.2025
Hl. Drei Könige	Mo 06.01.2025
Karfreitag	Fr 18.04.2025
Ostermontag	Mo 21.04.2025
Staatsfeiertag	Do 01.05.2025
Christi Himmelfahrt	Do 29.05.2025
Pfingstmontag	Mo 09.06.2025
Fronleichnam	Do 19.06.2025
Maria Himmelfahrt	Fr 15.08.2025
Nationalfeiertag	So 26.10.2025
Allerheiligen	Sa 01.11.2025
Mariä Empfängnis	Mo 08.12.2025
Weihnachten	Do 25.12.2025
Stefanitag	Fr 26.12.2025

Ferien 2025 in OÖ	
Semesterferien	17.02. bis 23.02.2025
Osterferien	12.04. bis 21.04.2025
Pfingstferien	07.06. bis 09.06.2025
Sommerferien	07.07. bis 07.09.2025
Herbstferien	27.10. bis 31.10.2025
Weihnachtsferien	24.12. bis 06.01.2026

**Wortmeldungen:** Keine

### Antrag

E-GR Ing. Riederer Christoph stellt den Antrag, den Sitzungsplan 2025 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen

### Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

## **TOP 13) Allfälliges**

### **Neue Reinigungskraft in der Mittelschule**

Bgm. Herbert Holzinger

Frau Sallashi Suzanna aus Prambachkirchen wurde durch Beschluss des Gemeindevorstandes als Reinigungskraft in der Mittelschule Prambachkirchen aufgenommen.

### **Jahresabschluss Gemeinderat im Gasthaus Wagner**

Bgm. Herbert Holzinger

Im Anschluss an die heutige Sitzung werden alle Mitglieder des Gemeinderates zum Jahresabschluss in das Gasthaus Wagner eingeladen.

### **Dankesworte**

Zum Jahresabschluss sprechen Bgm. Holzinger Herbert, Schnelzer Walter (ÖVP), Kreuzmayr Mario (FPÖ) und Neuweg Michael (GRÜNE), den Gemeindebediensteten, den ehrenamtlichen HelferInnen, den Fraktionsmitgliedern sowie den Vereinen Dank und Anerkennung für das Engagement und die gute Zusammenarbeit aus.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 20.15 Uhr.

Beilagen (im Intranet):

TOP 7) Fläwi Watzenböck, Stellungnahme Ortsplaner vom 05.11.2024

TOP 9) Fläwi Leßlhumer, Stellungnahme Ortsplaner vom 11.12.2024



Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom ..... wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

**Unterfertigung der Reinschrift**

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

**Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:**

<b>Fraktion</b>	<b>Name in Blockschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	HERBERT HOLZINGER	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		